



# Landschaftsplan I GREVENER SANDE 3. Änderung



## Umschlagfotos

Aufnahmen links: Thomas Verheyen  
oben: Aue bei Austum  
Mitte: Rapslandschaft bei Hembergen  
unten: Ems bei Sinnigen

Aufnahme rechts: Melanie van de Fliert  
Blick von den Wentruper Bergen auf die Ems

## Impressum

Herausgeber: Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt  
Telefon 02551/69-0  
Fax 02551/69-2600  
E-Mail [planungsamt@kreis-steinfurt.de](mailto:planungsamt@kreis-steinfurt.de)  
Internet [www.kreis-steinfurt.de/Umwelt/Landschaftsplanung](http://www.kreis-steinfurt.de/Umwelt/Landschaftsplanung)

Planverfasser: Kreis Steinfurt  
Dezernat III, Planungsamt

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Bettina Alt

Druck: Kreis Steinfurt  
Juli 2005

Nachdruck, auch auszugsweise, bei Quellenangabe gestattet.

Landschaftsplan I  
GREVENER SANDE  
3. Änderung

Textliche Darstellungen und  
Festsetzungen mit Erläuterungen  
Festsetzungskarte

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Allgemeine Erläuterungen</b>	
A. Einleitung .....	7
B. Rechtliche Grundlagen.....	11
C. Planerische Vorgaben .....	12
D. Planungsgrundlagen .....	14
 <b>Textliche Festsetzungen, Darstellungen und Erläuterungen (Satzungsteil)</b>	
0. Allgemeine Regelungen und Erläuterungen .....	16
1. Entwicklungsziele .....	19
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 bis 23 LG).....	20
2.0 Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen .....	20
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG) .....	24
2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete .....	24
2.1.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete .....	35
N 2.1.1 Emsaue .....	36
N 2.1.3 Ladberger Mühlenbach .....	44
N 2.1.7 Bockholter Berge.....	50
N 2.1.8 Boltenmoor .....	55
N 2.1.9 Wentruper Berge .....	60
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG).....	65
2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete .....	65
2.2.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete.....	73
L 2.2.8 Eltingmühlenbach (FFH-Gebiet) .....	74
L 2.2.9 Im Sande.....	82
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG).....	86
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....	87
2.4.0 Allgemeine Festsetzungen für die geschützten Landschaftsbestandteile .....	87
2.4.1 Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile .....	95
LB 2.4.22 Wacholderbusch Im Sande.....	96
LB 2.4.23 Feuchtgrünland in der Kroner Heide .....	97
LB 2.4.24 Sandtrockenrasen-/Heidekomplex in der östlichen Kroner Heide.....	99
LB 2.4.25 Feuchtbiotope in der östlichen Kroner Heide .....	100
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG) .....	103
4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG).....	104
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) .....	105
5.1 Pflanzmaßnahmen .....	105

---

<b>5.2</b>	<b>Anlage und Pflege von Kleingewässern .....</b>	<b>105</b>
<b>5.3</b>	<b>Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....</b>	<b>105</b>
<b>6.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen .....</b>	<b>106</b>
<b>7.</b>	<b>Aufhebung bestehender Vorschriften .....</b>	<b>107</b>
<b>8.</b>	<b>Zusatzkarten .....</b>	<b>108</b>
<b>9.</b>	<b>Verfahrensvermerke .....</b>	<b>109</b>

## Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abb. 1: Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande	8
Abb. 2: Übersichtsplan zur Anbindung einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die Ems in Greven	40

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NW	Bauordnung Nordrhein-Westfalen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DVO LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetz
EU	Europäische Union
ff	folgende fort
FFH	Flora-Fauna-Habitat
ggf.	gegebenenfalls
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
i.S.	im Sinne
KrO	Kreisordnung
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
L / LSG	Landschaftsschutzgebiet
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Landschaftsgesetz
LJG	Landesjagdgesetz
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
LWG	Landeswassergesetz
MBI.	Ministerialblatt
MS	Münster
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MURL	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (alte Bezeichnung)
N / NSG	Naturschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
NRW / NW	Nordrhein-Westfalen
ST	Steinfurt
StGB	Strafgesetzbuch
StrWG	Straßen- und Wegegesetz
tlw.	teilweise
vgl.	vergleiche
z. Zt.	zur Zeit

# Allgemeine Erläuterungen

## A. Einleitung

---

### ■ Anlass und Inhalt der 3. Änderung des Landschaftsplanes

---

Der Landschaftsplan I Grevener Sande wurde 1982 als einer der ersten Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen rechtskräftig. Sein Plangebiet erstreckt sich von der Kreisgrenze zur Stadt Münster über Teile der Gemeindegebiete von Greven und Saerbeck bis zur Emsbrücke am Stadtrand von Emsdetten.

Die Entwicklung von Natur und Landschaft, aber auch eine geänderte Wertschätzung der Umwelt vor dem Hintergrund der teilweise negativen Landschaftsentwicklung haben dazu geführt, dass die Bedeutung verbliebener Restbiotope und die potentielle Entwicklungsmöglichkeit aktuell gestörter Biotope zunehmend höher bewertet werden. Bereits 1997 kam man zu der Auffassung, dass im Rahmen einer 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande Neufestsetzungen und Flächenerweiterungen von Schutzgebieten notwendig sind.

Zum anderen müssen die von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) an die Europäische Union gemeldeten FFH-Gebiete, die innerhalb des Plangebietes gelegen sind, den Bestimmungen der Richtlinie angepasst bzw. als besondere Schutzgebiete festgesetzt werden. Betroffen sind die FFH-Gebiete „Emsaue“ einschließlich „Bockholter Berge“ und „Boltenmoor“ (Tranche 1a und 2), „Wentruper Berge“ sowie „Eltingmühlenbach“ einschließlich „Ladberger Mühlenbach“.



Abb. 1: Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande

## ■ Änderungsgegenstand

Im Einzelnen beinhaltet die 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande folgende Punkte:

### 1. Gebietserweiterung/Anpassen der Festsetzungen des NSG „Emsaue“

Das NSG „Emsaue“ war Gegenstand der 2. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande. Es ist seit dem 07.12.1998 rechtskräftig. Es wurde aufgrund seiner herausragenden Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der FFH-Richtlinie der EU als FFH-Gebiet gemeldet. Innerhalb des Landschaftsplanes I stellt es mit den NSG „Bockholter Berge“ und „Boltenmoor“ einen Teilbereich des FFH-Gebietes „Emsaue MS, ST“ dar.

Im Rahmen der 3. Änderung werden die Festsetzungen des Landschaftsplanes (Schutzzweck, Verbote) den Bestimmungen der FFH-Richtlinie angepasst. Im nördlichen Bereich wird das Schutzgebiet um zwei Flächen erweitert, die sich in öffentlicher Hand befinden.

### 2. Gebietserweiterung/Änderung der Festsetzungen des NSG „Bockholter Berge“

Das seit dem 01.06.1982 im Landschaftsplan I festgesetzte NSG „Bockholter Berge“ östlich von Gimfte grenzt an das NSG „Emsaue“ an. Die Erweiterungsflächen liegen südlich innerhalb des LSG „Emsaue südlich von Greven“, das ebenfalls im Landschaftsplan I festgesetzt wurde. Das NSG einschließlich der Erweiterungsflächen wurde als zum Gebiet der Emsaue zählendes FFH-Gebiet der EU gemeldet. Es handelt sich um einen bewaldeten Binnendünenkomplex. Dieser soll geschützt und die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften gefördert werden. Das bestehende NSG wird daher im Rahmen der FFH-Gebietsmeldung erweitert und die im Landschaftsplan enthaltenen Festsetzungen (Schutzzweck, Verbote) den Bestimmungen der FFH-Richtlinie angepasst.

### 3. Gebietserweiterung/Änderung der Festsetzungen des NSG „Boltenmoor“

Das Hochmoor liegt östlich der „Bockholter Berge“ zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der L 587. Es ist seit 1982 im Landschaftsplan I als NSG festgesetzt und wurde als zum Gebiet der Emsaue zählendes FFH-Gebiet der EU gemeldet. Im Rahmen der 3. Änderung werden die Festsetzungen des Landschaftsplanes (Schutzzweck, Verbote) den Bestimmungen der FFH-Richtlinie angepasst. Gleichzeitig wird das Gebiet um südlich angrenzende Flächen erweitert. Es handelt sich um eine feuchte Waldfläche sowie um Flächen, die zur Kompensation von Eingriffen aufgeforstet worden sind.

### 4. Festsetzen des FFH-Gebietes „Wentruper Berge“ als NSG

Das Gebiet „Wentruper Berge“, im Volksmund auch „Püppkes Berge“ genannt, liegt östlich der Ems und westlich der B 219. Durch die Festsetzung im Landschaftsplan I ist die Fläche seit 1982 Teil des LSG „Emsaue zwischen Hembergen und Greven“. Es gehört geomorphologisch zum Emstal. Das Gebiet weist eine ausgeprägte Dünenstruktur mit ausgedehnten naturnahen Birken-Eichenwäldern auf, die in Nordrhein-Westfalen als stark gefährdet gelten. Für die Meldung des Gebietes als FFH-Schutzgebiet ausschlaggebend ist der Bestand an alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen. Die „Wentruper Berge“ werden als NSG festgesetzt und die im Landschaftsplan enthaltenen Festsetzungen (Schutzzweck, Verbote) den Bestimmungen der FFH-Richtlinie angepasst.

### 5. Neufestsetzen des LSG „Eltingmühlenbach (FFH-Gebiet)“

Weite Teile der Talauen des Eltingmühlenbaches, des Ladberger Mühlenbaches und der Glane wurden aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der FFH-Richtlinie der EU als FFH-Gebiet „Eltingmühlenbach“ gemeldet. Dieses umfasst Teilbereiche der 1982 im Landschaftsplan I festgesetzten LSG „Eltingmühlenbach, Ladberger Mühlenbach und Glane“ und „Oberer Eltingmühlenbach“ sowie einzelne, daran angrenzende Flächen.

Die Sicherung des Gebietes wurde bereits im April 2002 einvernehmlich zwischen dem Land NRW, dem Kreis Steinfurt, der Landwirtschaftskammer, dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband, dem Waldbauernverband und den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden (hier NABU Steinfurt) vereinbart. Im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplanes I wird das FFH-Gebiet dieser Vereinbarung entsprechend als LSG neu festgesetzt und die im Landschaftsplan enthaltenen Festsetzungen (Schutzzweck, Verbote) den Bestimmungen der FFH-Richtlinie angepasst.

Die Nutzung der o.g. Gewässer durch Kanuten führt zu unerwünschten Belastungen der Fauna und Flora. Aus diesem Grunde wird das Befahren während der Brutzeit (Eisvogel) und bei Niedrigwasser eingeschränkt.

#### **6. Anpassen der Festsetzungen des NSG „Ladberger Mühlenbach“**

Das NSG ist seit 1982 im Landschaftsplan I festgesetzt. Es liegt nördlich des Flughafens „Münster-Osnabrück“ und wurde als zum Gebiet des Eltingmühlenbach zählendes FFH-Gebiet der EU gemeldet. Im Rahmen der 3. Änderung werden die im Landschaftsplan enthaltenen Festsetzungen (Schutzzweck, Verbote) den Bestimmungen der FFH-Richtlinie angepasst.

#### **7. Festsetzen des Dünenbereiches „Im Sande“ als LSG und geschützter LB**

Der Dünenbereich „Im Sande“ südlich der Westladbergener Straße (B 475) in Saerbeck wird als LSG und in einem Teilbereich als LB ausgewiesen. Es handelt sich um einen bewaldeten Binnendünenkomplex. Dieser soll geschützt und die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften gefördert werden. Darüber hinaus ist es Ziel, die Entwicklung und Wiederherstellung von Heide- und Trockenrasenflächen zu fördern.

#### **8. Festsetzen von „Feuchtgrünland in der Kroner Heide“ als LB**

In der Kroner Heide wird eine feuchte Grünlandfläche mit einem Kleingewässer und einer Blänke als LB festgesetzt. Die Fläche befindet sich östlich von Greven zwischen der K 9 und der A 1. Die Gestaltung der Fläche wurde im Rahmen der Flurbereinigung als Maßnahme zur Biotopentwicklung durchgeführt. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung des Feuchtbiotopes.

#### **9. Festsetzen eines „Sandtrockenrasen-/Heidekomplexes in der östlichen Kroner Heide“ als LB**

In der östlichen Kroner Heide wird ein vegetationskundlich bedeutsamer Sandtrockenrasen mit eingestreuter Besenheide als LB ausgewiesen. Die Fläche befindet sich zwischen dem Postdamm und dem Dortmund-Ems-Kanal, nördlich der Kanalüberführung „Guntruper Straße“. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung des Heidereliktes.

#### **10. Festsetzen von „Feuchtbiotopen in der östlichen Kroner Heide“ als LB**

In der östlichen Kroner Heide werden mehrere Feuchtlebensräume als LB festgesetzt. Die Flächen liegen östlich des Dortmund-Ems-Kanals, nördlich der Kanalüberführung „Guntruper Straße“. Sie wurden im Zusammenhang mit dem Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals zur Kompensation von Eingriffen ökologisch aufgewertet, u.a. durch die Anlage von Kleingewässern. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Feuchtbiotope.

#### **11. Ändern der inneren Abgrenzung des Plangebietes an mehreren Stellen**

Die innere Abgrenzung des Landschaftsplanes wird dort geändert, wo die alten Festsetzungen entweder denen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes oder sonstigen Fachplanungen widersprechen.

## **B. Rechtliche Grundlagen**

### **■ Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für die Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande sind die §§ 16 bis 29 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft“ (Landschaftsgesetz - LG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 191) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Art. 106 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), sowie die Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) (insbesondere die §§ 5 und 26) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245).

Die Festsetzung jagdlicher Verbote erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GV. NRW. S. 808). Die Festsetzung der wassersportlichen Verbotsergänzungen erfolgt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung/oberen Wasserbehörde auf der Grundlage des § 34 Landeswassergesetz (LWG NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926).

Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 34 bis 42 LG. Ge- und Verbotsfestsetzungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, ND und LB) beziehen, sind mit dem Tag der Rechtskraft gegenüber jedermann gültig und verbindlich.

Bestandteile der 3. Änderung dieses Landschaftsplanes sind:

- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen;
- Festsetzungskarte, Blatt Nord und Süd im Maßstab 1 : 10.000.

### **■ Verfahren für die Änderung des Landschaftsplanes**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 17.03.1997 beschlossen, den Landschaftsplan I Grevener Sande einer 3. Änderung zu unterziehen. Die Änderung erfolgt entsprechend Abschnitt IV, §§ 27 bis 31 des Landschaftsgesetzes. Bei der Änderung des Landschaftsplanes wird eine umfangreiche Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Beteiligung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung für die Aufstellung bzw. Änderung der Landschaftspläne im Kreis Steinfurt. Für die einzelnen Änderungsbereiche wurden Arbeitskreise gebildet.

Gesetzlich vorgeschrieben sind die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Bürger nach § 27a und § 27b LG und die öffentliche Auslegung nach § 27c LG. Die Bürger werden über die allgemeinen Ziele und Grundsätze und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich informiert. Sie erhalten darüber hinaus Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern und mündlich oder schriftlich Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Der Kreistag beschloss, den Entwurf des Landschaftsplanes für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden geprüft und beraten. Die Änderung des Landschaftsplanes wurde unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse vom Kreistag am 20.12.2004 als Satzung beschlossen und anschließend der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 18.05.2005 im Amtsblatt des Kreises Steinfurt ist der Landschaftsplan in der Fassung der 3. Änderung in Kraft getreten.

## C. Planerische Vorgaben

Gemäß § 16 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsträger zu beachten.

### ■ Ziele der Raumordnung und Landesplanung

#### Landesentwicklungsplan

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Änderung des Landschaftsplanes zu beachten (§ 16 Abs. 2 LG). Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

Der Landesentwicklungsplan stellt die Gebiete „Emsaue“ mit den angrenzenden Dünenbereichen „Bockholter Berge“ und „Wentruper Berge“ sowie den Bereich des „Boltenmoores“ als Gebiete für den Schutz der Natur dar. Ebenso wird das System „Eltingmühlenbach, Ladberger Mühlenbach, Glane“ dargestellt.

#### Gebietsentwicklungsplan (Landschaftsrahmenplan)

Der Gebietsentwicklungsplan konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks fest. Gleichzeitig erfüllt er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes nach § 5 BNatSchG und stellt damit raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der Landschaftsplan hat die Inhalte des Gebietsentwicklungsplanes als Landschaftsrahmenplan auf örtlicher Ebene umzusetzen, zu detaillieren und zu ergänzen.

Die NSG „Emsaue“, „Bockholter Berge“ und „Boltenmoor“ werden im Gebietsentwicklungsplan als Bereiche für den Schutz der Natur mit z.T. überlagernden Freiraumfunktionen dargestellt. Ebenso wird das geplante LB bzw. LSG „Im Sande“ dargestellt. Ziel in den Bereichen für den Schutz der Natur ist es, die naturnahe Landschaft langfristig zu sichern oder wieder herzustellen. Ein umfassender Biotopverbund ist anzustreben. Die Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.

Das FFH-Schutzgebiet „Wentruper Berge“ ist im Gebietsentwicklungsplan als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt.

Im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande werden die für die Änderungsbereiche freiraumrelevanten Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes (Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Bereiche für den Schutz der Landschaft) beachtet.

### ■ Bauleitplanung

#### Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Landschaftsplan hat nach § 16 Abs. 2 LG die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Darstellungen der Flächennutzungspläne stehen. Sollte dies der Fall sein, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Inanspruchnahme dieser Flächen selbsttätig außer Kraft (vgl. allgemeine Festsetzungen).

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne der Städte Emsdetten und Greven, sowie der Gemeinde Saerbeck wurden bei der 3. Änderung des Landschaftsplanes beachtet, insbesondere wurden bei der Grenzziehung keine Bauflächen in die Schutzgebiete einbezogen.

### **Bebauungspläne, Satzungen (verbindliche Bauleitplanung)**

Gemäß § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Außenbereichs-/Entwicklungssatzung) sowie Nr. 3 (Abrundungs-/Ergänzungssatzung) BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berücksichtigt dementsprechend nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

### **■ Fachplanungen, rechtliche Bindungen**

Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten nicht für die bestehenden fachplanerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG). Die relevanten Fachplanungen sind berücksichtigt und dargestellt, soweit sie für die Planung unmittelbar relevant sind.

## D. Planungsgrundlagen

### **FFH-Richtlinie**

Die am 05.06.93 in Kraft getretene Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verlangt, dass alle Mitgliedstaaten der EU unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete einrichten. Ziel des einzurichtenden Schutzgebietesystems ist es, die natürliche Artenvielfalt in Europa zu bewahren und die Lebensräume bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wieder herzustellen. In der Richtlinie werden für die Bestimmung der Schutzgebiete EU-einheitliche Kriterien und Maßgaben vorgegeben. Die Umsetzung der Richtlinie ist in allen Mitgliedsländern durchzuführen.

In Deutschland wurde die FFH-Richtlinie so umgesetzt, dass die Bundesländer die zu meldenden Gebiete auszuwählen hatten. Die Auswahl der Gebiete erfolgte nach dem jeweiligen Schutzzweck und dem Erhaltungsziel. Das Meldeverfahren in NRW wurde in die Tranchen 1a, 1b und 2 aufgliedert. Von den in Nordrhein-Westfalen gemeldeten Gebieten betreffen folgende den Landschaftsplan I Grevener Sande:

Tranche 1a „Emsaue MS, ST“, „Bockholter Berge“  
Tranche 1b „Eltingmühlenbach“  
Tranche 2 „Boltenmoor, „Wentruper Berge“

### **Vereinbarung zum FFH-Gebiet „Eltingmühlenbach“ vom 01.01.2002**

Der Kreis Steinfurt hat sich verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Umsetzungspflicht für die rechtliche Sicherung des FFH-Gebietes „Eltingmühlenbach“ die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung im Rahmen der Landschaftsplanung räumlich zu ergänzen und durch ein Umwandlungsverbot für die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen gemäß gemeinsamer Kartierung von Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Amt für Agrarordnung und unterer Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt zu ergänzen. Darüber hinaus soll der Landschaftsplan für die nicht durch ein Umwandlungsverbot geschützten Grünlandflächen eine Beratungspflicht für den Bewirtschafter vor der beabsichtigten Umwandlung durch die untere Landschaftsbehörde festsetzen.

Vertragspartner der Vereinbarung sind das Land Nordrhein-Westfalen, der Kreis Steinfurt, die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V., der Waldbauernverband in NRW e.V. und die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände.

### **Einvernehmliche Regelung zwischen dem Kreis Steinfurt und den Kanusportvereinen des Bezirks Westfalen-Nord vom 03.07.97 zum Befahren des Eltingmühlenbaches**

Die Teilnehmer einigten sich auf ein Befahrensverbot vom 15. April bis 31. August eines jeden Jahres, das sich am Brutgeschäft des Eisvogels orientiert. An der Einsatzstelle in Schmedehausen soll durch den Kreis ein Rot-Grün Pegel errichtet werden, der informativen Charakter hat und keine Verbotregelung nach sich zieht. Die Regelung soll in den Kanuführer aufgenommen bzw. über den Kanuverband veröffentlicht werden. Zusätzlich sollen durch den Kreis Steinfurt an den Einstiegstellen Informationstafeln aufgestellt werden.

# **Textliche Festsetzungen, Darstellungen und Erläuterungen (Satzungsteil)**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

## 0. Allgemeine Regelungen und Erläuterungen

*Grundlage für die Darstellungen und Festsetzungen sind die §§ 18 bis 26 des Landschaftsgesetzes (LG). Rechtsgrundlage für die Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ist der Abschnitt V des LG (§§ 33 bis 42 LG).*

*Im Geltungsbereich rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen in Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes getroffen wurden.*

*Im Folgenden werden die Erläuterungen zu den Festsetzungen und Darstellungen in der rechten Tabellenspalte gedruckt. Alle übrigen Textpassagen sind Festsetzungen mit Satzungscharakter.*

### Abgrenzung

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen. Sind Zusatzkarten vorhanden, ergibt sich die genaue Abgrenzung rechtsverbindlich aus diesen. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei deutlich werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, so gilt dieses als nicht betroffen.

Die genaue Grenze wird durch die innenliegende Kante der durchgezogenen Abgrenzungslinie markiert.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) oder einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Für die Bereiche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, treten die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 LG außer Kraft.

### Geschützte Biotope gemäß § 62 LG

Die Vorschriften des § 62 LG bleiben von den Festsetzungen unberührt.

*Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes (§ 35 BauGB, vgl. Kapitel C „Allgemeine Erläuterungen“).*

*Bei der Abgrenzung des Landschaftsplangebietes kann nicht in jedem Einzelfall abschließend geprüft werden, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen ist. Diese Frage kann in Zweifelsfällen erst im Zusammenhang mit der Entscheidung über ein konkretes Vorhaben geklärt werden.*

*In § 29 Abs. 3 LG ist deshalb geregelt, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes für diese Bereiche außer Kraft treten, auch wenn die Zugehörigkeit des Grundstücks zum "Innenbereich" im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB erst nach Rechtskraft des Landschaftsplanes festgestellt wird.*

*Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.*

*Nach der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 23. Mai 1995 wird festgestellt, dass die Vorschriften des § 62 LG zum Schutz bestimmter Biotope gegenüber den Festsetzungen eines Landschaftsplanes höherrangiges Recht darstellen mit der*

*Folge, dass entgegenstehende Bestimmungen unwirksam sind und auch nicht - ohne Ausnahmege-  
nehmigung - umgesetzt werden dürfen.*

*Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Erhebung und erste Abgrenzung der § 62 Biotope erfolgt. Die Eigentümer werden durch die untere Landschaftsbehörde schriftlich unterrichtet. Ist diese Benachrichtigung erfolgt, werden die Biotope nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen.*

## **Straßen**

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) ist von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzausweisungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B5-1.06.00).

*Wenngleich sich in der Festsetzungskarte Schutzgebiete zeichnerisch auch auf vorhandene Straßen erstrecken, sind deren Straßenkörper hiermit von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Die Darstellung der behördenverbindlichen Entwicklungsziele erfolgt demgegenüber flächendeckend.*

*Straßen im Sinne des § 2 StrWG NW sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere der Straßenkörper, unter dem die Gesamtheit von Straßenuntergrund, Fahrbahn, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Rad- und Fußwege, Böschungen, Brücken, Gräben, Lärmschutzanlagen etc. zu verstehen ist. Nicht zum Straßenkörper gehört demgegenüber das Straßenbegleitgrün außerhalb der Seitenstreifen und Bankette.*

## **Befreiungen**

*Von den Verboten und Geboten des Landschaftsplanes kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn*

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
  - *zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
  - *zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

*Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.*

*Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist abweichend die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.*

## **Ausnahmen**

*Neben den Befreiungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, von konkreten Verboten in Schutzgebieten und -objekten Ausnahmen zuzulassen. Diese müssen gemäß § 34 Abs. 4a LG nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sein. Der Ausnahmeantrag wird formlos an die untere Landschaftsbehörde gerichtet, die eine Zulassung erteilt, sofern die vorgesehene Tätigkeit der vorgese-*

## Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan in Kap. 2.1 bis 2.4 genannten Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt.

*hen Art und dem vorgesehenen Umfang entspricht. Die Ausnahmen sind jeweils bei den Verboten aufgeführt.*

*Der Landschaftsplan hat für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile die Tatbestände zu nennen, auf die die Bußgeldvorschrift des § 70 LG verweist.*

*Für die übrigen Festsetzungen gilt gemäß § 70 LG: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- entgegen § 34 Abs. 6 LG Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nach § 24 LG (Brachflächen) widerspricht,*
- entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,*
- entgegen § 47 Abs. 2 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.*

*Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.*

*Darüber hinaus unterliegen bestimmte Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften zu Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten den Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs (§§ 304, 329 und 330 StGB 1998, I, S. 3321 ff).*

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

## **1. Entwicklungsziele**

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande werden die Entwicklungsziele nicht verändert.

*Die Entwicklungsziele für den Landschaftsplan Grevener Sande wurden durch die erste Fassung vom 01.06.1982 bzw. für den Bereich der Emsaue durch die 2. Änderung vom 07.12.1998 dargestellt. Sie behalten Ihre Gültigkeit.*

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

## 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 bis 23 LG)

### 2.0 Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

- Naturschutzgebiete (NSG)  
lfd. Nrn. N 2.1.1, N 2.1.3, N 2.1.7, N 2.1.8 und N 2.1.9
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)  
lfd. Nrn. L 2.2.8 und L 2.2.9
- geschützte Landschaftsbestandteile (LB)  
lfd. Nrn. LB 2.4.22 bis LB 2.4.25

*Die Nummerierung der einzelnen Schutzgebiete erfolgt in Anpassung an die erste Fassung des Landschaftsplanes Grevener Sande.*

#### **Inhalt und Wirkung der Festsetzungen, Ausnahmen**

*§ 19 LG bestimmt, dass der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) oder geschützte Landschaftsbestandteile (LB) (§§ 20 bis 23 LG) rechtsverbindlich festsetzt. (Eine Festsetzung von Naturdenkmälern ist in der vorliegenden 3. Änderung des Landschaftsplanes nicht vorgesehen.)*

*Die jeweilige Festsetzung beschreibt die schützenswerten Teile von Natur und Landschaft (Schutzgegenstand) und begründet, warum ein Schutz notwendig ist (Schutzzweck). Des Weiteren enthält sie konkrete Ver- und Gebote, die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind.*

*Die Festsetzungen bestehen aus Karte, Text und Erläuterungen. Die Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die nach §§ 20, 21 und 23 LG festgesetzt werden. Außerdem werden in der Festsetzungskarte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) festgesetzt. Die zugehörigen textlichen Festsetzungen bestimmen die notwendigen Ver- und Gebote für die Schutzgebiete, die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG, vgl. Kapitel 4) sowie die Ausgestaltung der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG, vgl. Kapitel 5).*

*Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 LG. Demnach sind in den geschützten Gebieten bestimmte Handlungen nach Maßgabe des Landschaftsplanes verboten. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten (§ 35 LG).*

*Die Gebote entfalten demgegenüber keine unmittelbare Rechtskraft. Grundlage sind hier - wie bei den Maßnahmen nach § 26 LG, die §§ 38 ff und § 46 LG. Zu ihrer Durchsetzung bedarf es eines gesonderten Verwaltungsaktes. Die Umsetzung der § 26 Maßnahmen und der Gebote erfolgt nur im Einvernehmen mit den Eigentümern. Auf die Durchsetzung mit ordnungsrechtlichen Mitteln wird verzichtet.*

*Von den Verboten können nach § 34 Abs. 4a LG solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Folgenden nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen und jeweils den einzelnen Verboten zugeordnet sind. Die Zulassung von Ausnahmen wird auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde erteilt.*

## Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklausel)

Unberührt von allen folgenden Verboten zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft bleiben

1. alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder zugelassenen bzw. planfestgestellten Nutzungen und Befugnisse, sofern dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält;

### **Abgrenzung der Schutzgebiete**

*Die genauen Grenzen der Schutzgebiete sind in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzungskarte ist Bestandteil der Satzung. Grundsätzlich wurde die Abgrenzung in Hinblick auf den schutzwürdigen und -bedürftigen Bereich gewählt, wobei die Grenze möglichst so festgelegt wurde, dass sie in der Örtlichkeit wieder erkennbar ist. Die genaue Grenze wird durch die innenliegende Kante der durchgezogenen Abgrenzungslinie markiert.*

*Bestimmte Tätigkeiten bleiben von den Verboten des Landschaftsplanes unberührt. Dies sind z. B. Tätigkeiten der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei. Die nicht betroffenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile.*

*Ausgerichtet am Schutzzweck können jedoch gewisse Einschränkungen vorgenannter Nutzungen zum Erhalt des Status quo erforderlich sein. Dieses wird genauer in den konkreten Verbotsfestsetzungen geregelt.*

*Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) ergeben, fortgeführt werden.*

*Für Einschränkungen der Jagd in Naturschutzgebieten ist das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt worden.*

*Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des Schutzzwecks des jeweiligen Schutzgebietes/-objektes zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern/ Bewirtschaftern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).*

*In den FFH-Gebieten „Emsaue“, „Wentruper Berge“ und „Eltingmühlenbach“ gilt: Alle land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen, die über die Regelungen dieses Landschaftsplanes hinausgehen und auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48c Abs. 2 LG i. V. m. § 33 Abs. 3 BNatSchG und andere Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung werden ebenfalls im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.*

*Flächen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot und dürfen wieder in Ackernutzung genommen werden.*

*Ebenso dürfen vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen nach Vertragsbeendigung wieder aufgenommen werden, sofern der jeweilige Vertrag keine*

2. die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, Deiche, Wege und Plätze, sofern dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält;
3. die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen;  
der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich, möglichst vorab zu unterrichten;
4. die militärische Nutzung der Flächen im Gebiet des Standortübungsplatzes Handorf-Dorbaum für die Dauer des Bedarfs zur Nutzung als Standortübungsplatz einschließlich der mit der Durchführung dieser Nutzung in Zusammenhang stehenden forstlichen, landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Geländebetreuungsmaßnahmen;
5. die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldeleitungen auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG);
6. das Betreten oder Befahren der Flächen innerhalb der geschützten Teile von Natur und Landschaft durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

*entgegenstehenden Regelungen enthält. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Fläche aufgrund der in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG entwickelt hat (vgl. § 3a Abs. 2 LG).*

*Dies gilt auch für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen zur Trinkwassergewinnung, der Bahnanlagen und der Versorgungsleitungen sowie für die Maßnahmen zur Durchführung bestehender Abgrabungen. Die Gewässerunterhaltung ist nach § 28 WHG in Zusammenhang mit § 90 LWG durchzuführen. Die Vorgaben der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW“ (RdErl. vom 6.4.99) und der Zusammenarbeitserslass „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (RdErl. vom 26.11.84) sind dabei einzuhalten. Die Gewässerunterhaltung soll gemäß Zusammenarbeitserslass vom 26.11.84 mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für Gewässer 2. Ordnung sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.*

*Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr abzuwehren (Notstand im Sinne des § 228 BGB). Weiterhin fallen unter diese Klausel auch Maßnahmen zur Sanierung, Sicherung und Überwachung von Altlasten, Altablagerungen und Altstandorten. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu regeln.*

7. die Durchführung von durch die untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
8. die fachgerechte Pflege von Hecken („Auf den Stock setzen“) und Kopfbäumen („Schneiteln“);
9. die Anlage von Gewässern, die ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes angelegt werden.

*Als fachgerechte Pflege ist anzusehen, wenn Hecken sukzessive „auf den Stock gesetzt“ werden, nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre, und je nach Gegebenheiten Überhälter belassen werden. Als fachgerechte Pflege gilt auch, wenn Kopfbäume regelmäßig, bei größeren Beständen gruppenweise, „geschneitelt“ werden, spätestens, wenn ein Großteil der Äste einen Durchmesser von ca. 15 cm erreicht hat.*

## 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

§ 20 LG besagt:

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne des Buchstaben a).

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 1 LG:

"In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können."

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den allgemeinen und besonderen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes. Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind in Kapitel 2.0 aufgeführt.

Gemäß § 20 Landesjagdgesetz NRW wird die Jagd in Naturschutzgebieten nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan geregelt. Dazu bedarf es des Einvernehmens mit der oberen Jagdbehörde.

### 2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete

#### N 2.1.1, N 2.1.3, N 2.1.7, N 2.1.8 und N 2.1.9

##### Schutzzweck

Der Schutzzweck gemäß § 19 LG wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.

##### Verbote

In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Deshalb ist es verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist;

##### Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung

Nach § 2 der z. Zt. geltenden Fassung der BauO NW (i. d. Fassung vom 1. März 2000) sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

*Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen*

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager- Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

*Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.*

### **Unberührt bleibt**

die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

### **Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Melkstände oder ortsübliche Viehhütten sowie die dafür notwendigen Strom- oder Wasserleitungen dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

*Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.*

*Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 - Az.: IV B 5 - 1.06.00 vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").*

### **Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

- Geeignete Materialien oder Bodenbestandteile dürfen zur Instandsetzung unbefestigter Wege eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Für die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder die Überführung vorhandener Forstwirtschaftswegen in eine höhere Ausbaustufe sowie die Neuanlage von Holzlagerplätzen erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.
- Für die Herstellung von Fuß- und Radwegeverbindungen im Stadtbereich von Gre-

*Das Einbringen von Materialien oder Bodenbestandteilen, auch für so begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung von Wegen, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitats). Daher dürfen z.B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien.*

*Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege und Plätze (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").*

ven wird die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn die Herstellung und Nutzung der Wege nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und für die Zuwegung einer im Bereich der alten Kläranlage geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke notwendig ist.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen).

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

#### **Unberührt bleiben**

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen und von Wald sowie die Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und
- die fachgerechte Pflege und Nutzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter Beachtung der forstlichen Festsetzungen gemäß § 25 LG.

#### **Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen ist zulässig, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist, der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

#### **Unberührt bleiben**

- die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;

*In einem Naturschutzgebiet sind nach § 34 Abs. 1 nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dem trägt das nebenstehende Verbot Rechnung. Einzelbäume, Sträucher, Baumgruppen sind wesentlich für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und tragen in erheblichem Maße zur besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Schutzgebietes bei. Der Erhalt dieser Gehölze ist ein Zweck der Schutzfestsetzung.*

*Dies umfasst auch die Nutzung von Überhältern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder Verkehrswege.*

*Sofern ein starker Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig „auf den Stock gesetzt“ werden, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht besondere funktionale Gründe, wie z.B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.*

*Durch die nebenstehende Ausnahmeregelung kann im Einzelfall die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen zugelassen werden, wenn diese Tätigkeit dem Schutzzweck nicht entgegensteht.*

*Unzulässig ist die Nutzung von Gehölzen aus Alleen.*

*Das Anfüttern von Wild in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.98 verboten.*

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bissam nach der Bundesartenschutzverordnung;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria nach der Bundesartenschutzverordnung erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

*Für die Bekämpfung von Nutria ist neben der Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 12 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz notwendig.*

5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln;

**Unberührt bleiben**

- die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die Imkerei;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten nichts anderes regelt;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

*Genehmigte Fischteiche oder rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und -nutzungen sowie die Anlage von Gewässern, ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes, bleiben von diesem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").*

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Zur Anlage und zum Betrieb einer Kleinkläranlage erteilt die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

7. Gewässer zu düngen, zu kälken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit der Gewässer negativ beeinflussen;

*Die gilt nicht für genehmigte Nutzungen von Fischteichen.*

8. Grünland- oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen.  
Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten vegetationskundlich bedeutsamen Flächen dürfen weder umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden;

*Für die Grünlandextensivierung ist der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen auf der Grundlage der Naturschutzprogramme des Landes NRW (Rahmenrichtlinie, Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Steinfurt) möglich. Der Vertragsabschluss ist freiwillig.*

#### **Unberührt bleiben**

- die Wiederaufnahme der mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen (Bestandsschutz).
  
- die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen nach Vertragsbeendigung, sofern der jeweilige Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Fläche auf Grund der in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG entwickelt hat.

*Dazu zählt der Umbruch bzw. die Umwandlung von Grünland, welches von Acker in Grünland nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes umgewandelt worden ist bzw. wird.*

*Dazu zählt auch die Umwandlung von Grün- oder Ackerland, welches in Brachland nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes umgewandelt worden ist bzw. wird.*

*Nach § 3a LG kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nach Beendigung eines Vertrages wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.*

#### **Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

- Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat von Grünlandflächen, die nicht als vegetationskundlich bedeutsam gekennzeichnet sind, dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September durchgeführt werden, wenn sie spätestens 4 Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat.
- Für partielle Nachsaaten im Bereich der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen und eine dafür gegebenenfalls erforderliche Bodenvorbereitung (kein Umbruch) erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn die Maßnahmen unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

#### **Begriffsbestimmungen:**

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck widerspricht.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grün-

land und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

**Brachflächen** sind landwirtschaftliche Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen.

**Vegetationskundlich bedeutsame Flächen** sind Flächen, die aus Sicht des Naturschutzes einen hohen Wert darstellen, wie z.B. Sandtrockenrasen und feuchte bis nasse Feuchtwiesengesellschaften.

*Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) hat 1991 eine flächendeckende Vegetationskartierung des Grünlandes in der Emsaue durchgeführt. Aufbauend darauf wurden von der Arbeitsgruppe Feuchtwiesen des Kreises Steinfurt in Abstimmung mit der LÖBF und der Bezirksregierung Münster die Flächen herausgearbeitet, die als vegetationskundlich bedeutsam einzustufen sind. Dabei sind z.B. die Sandtrockenrasen ebenso wie die feuchten bis nassen Feuchtwiesengesellschaften einbezogen worden. Wichtig bei der Beurteilung war insbesondere die Vielfaltigkeit einer Fläche, das Vorkommen seltener oder auf der Roten Liste von NRW stehender Pflanzenarten und -gesellschaften, die Entwicklungsfähigkeit einer Fläche aufgrund ihrer standörtlichen Gegebenheiten oder ihres Kontaktes zu anderen Gesellschaften.*

9. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern;

10. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden;

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Bei lokal stark erhöhtem Unkraut- oder Schädlingsaufkommen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme genehmigung für den selektiven und partiellen Einsatz von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, wenn die Maßnahme unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt wird.

11. im Wald Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

**Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

– Zur Vermeidung forstlicher Kalamitäten erteilt die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung,

soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

- Für die Bodenschuttkalkung außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und dem nicht prioritären FFH-Lebensraumtyp 9190 erteilt die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Dabei darf die Bodenschuttkalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen.

12. außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern;
13. offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer neu zu ermöglichen;
14. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

**Unberührt bleibt**

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen.

15. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
16. Wildäsungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;
17. Wild auf Grünland und Brachflächen sowie am und im Gewässer zu füttern;
18. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Wildfütterungsanlagen, Jagdkanzeln und Ansitzleitern dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

*Das gilt z.B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen.*

*Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.*

*Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.*

*In Notzeiten ist eine Wildfütterung zulässig. Ort, Zahl und Art notwendiger Fütterungsanlagen sind mit der unteren Landschaftsbehörde und unteren Jagdbehörde abzustimmen.*

*Die Regelung dient dazu, Einfluss auf Art und Standort jagdlicher Einrichtungen zu nehmen, um Beeinträchtigungen in ökologisch besonders wertvollen Bereichen wie z.B. vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, § 62-Biotopen oder Brutgebieten zu vermeiden.*

19. Stillgewässer – kleiner 0,5 ha – fischereilich zu nutzen, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete nichts anderes regelt;

*Die Fischerei umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen des Gewässers. Das Verbot beinhaltet daher auch die vorgenannten Tätigkeiten.*

*Die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischteiche bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").*

20. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

**Unberührt bleibt**

die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

21. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

*Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").*

**Unberührt bleibt**

die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen, in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Strom- oder Wasserleitungen für Melkstände oder Viehhütten dürfen ausnahmsweise unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

22. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

23. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

**Unberührt bleibt**

die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe sowie das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen. Ebenso unberührt bleibt das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

24. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;
25. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

**Unberührt bleiben**

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn die Tätigkeiten unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

26. außerhalb von Straßen und befestigter oder gekennzeichneten Wege zu reiten;
27. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

**Unberührt bleibt**

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern diese nicht der Ausbildung von Jagdhunden dient und dieser Landschaftsplan nicht in

*Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").*

*Von dem Verbot ebenfalls unberührt bleiben nebenstehende Tätigkeiten auf dem Gelände des Vereins für Deutsche Schäferhunde, Ortsgruppe Greven e.V., Gemarkung Greven, Flur 126, Flurstück 31 (vgl. Kapitel 2.0).*

*Gemäß § 54a LG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten.*

*Befestigte Wege im Sinne dieser Regelung umfassen nicht nur asphaltierte oder gepflasterte Wege, sondern alle, die durch das Einbringen von Baumaterialien oder durch eine Verdichtung infolge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückwege und Trampelpfade.*

*Die Kennzeichnung von Wegen erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.*

*Die Ausbildung von Jagdhunden soll nicht innerhalb von Naturschutzgebieten vorgenommen werden.*

*Für das Naturschutzgebiet „Emsaue“ gelten besondere jagdliche Verbote.*

*Von dem Verbot unberührt bleiben nebenstehende Tätigkeiten auf dem Gelände des Vereins für Deutsche Schäferhunde, Ortsgruppe Greven e.V., Gemarkung Greven, Flur 126, Flurstück 31 (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").*

den besonderen Festsetzungen etwas anderes regelt.

28. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
29. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
30. zu baden, Gewässer zu befahren, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;

#### **Unberührt bleibt**

das Befahren von Ems und Ladberger Mühlenbach entsprechend der Vorgaben in den besonderen Festsetzungen zu diesen Schutzgebieten.

31. Abfälle, Schutt oder Bodenbestandteile sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

#### **Unberührt bleibt**

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

#### **Gebote**

In den Naturschutzgebieten ist es geboten

*Auch das Befahren von Gewässern mit Modellbooten ist nicht zulässig.*

*Das Bergen von verletztem Wild als Teil der ordnungsgemäßen Jagd ist von dem Verbot nicht betroffen.*

*Die Gebote gelten ebenso wie die Verbote für die Naturschutzgebiete N 2.1.1, N 2.1.3, N 2.1.7, N 2.1.8 und N 2.1.9. Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen, sondern bedürfen zur Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes (z.B. über den Abschluss freiwilliger Verträge, dem die Eigentümer zustimmen müssen).*

*Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.*

*Grundsätzlich werden hiermit jedoch Hinweise für notwendige Tätigkeiten gegeben, die einer Umset-*

*zung durch den Kreis Steinfurt bedürfen. Außerdem sind dies Hinweise für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.*

1. Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen;
2. Hecken sukzessive „auf den Stock zu setzen“, nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre. Je nach Gegebenheiten sind Überhälter zu belassen;
3. die Unterhaltung von Sand- und Grünwegen (unbefestigte Wege, die vollständig oder in großen Bereichen mit Vegetation bewachsen sind) sowie die damit zusammenhängenden Maßnahmen wie das Einbringen von Boden, Schotter oder anderen Baumaterialien mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. Müll zu entfernen;
5. Freileitungen in Erdleitungen umzuwandeln;
6. Grünlandflächen zu schaffen, zu erhalten und zu extensiveren.

*Müll verunstaltet nicht nur optisch die Landschaft, sondern kann auch erhebliche schädigende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Durch mögliche Freisetzung und Versickerung von Schwermetallen, Salzen und organischen Verbindungen verschiedenster Art werden Böden und Grundwasser kontaminiert. Auch übermäßiger Anfall an Bioelementen belastet die Umwelt, z.B. durch Eutrophierung über den in organischen Abfällen konzentrierten Stickstoff.*

*Freileitungen sind untypische Landschaftselemente. Sie stören das Landschaftsbild z.T. in erheblichem Maße.*

*Darüber hinaus stellen sie eine große Gefahr für die Vogelwelt dar (direkter Stromschlag, Drahtanflug sowie Entwertung und Gefährdung von Brutbiotopen). Viele Vogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine) meiden den unmittelbaren Bereich von Hochspannungsleitungen. Führen solche Leitungen durch die offene Landschaft, gehen wertvolle Brutbiotope verloren.*

*Die Umwandlung von Acker in Grünland und die Erhaltung und Extensivierung vorhandenen Grünlandes sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach den einschlägigen Förderprogrammen erfolgen.*

## 2.1.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Übersicht: Naturschutzgebiete nach § 20 LG in der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevenener Sande

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>bisheriger Schutzstatus</b>	<b>Flächengröße (in ha)</b>
N 2.1.1	Emsaue	Naturschutzgebiet durch Festsetzung in der 2. Änderung des Landschaftsplanes I seit 07.12.1998	ca. 1.400
N 2.1.3	Ladberger Mühlenbach	Naturschutzgebiet durch Festsetzung im Landschaftsplan I seit 01.06.1982	ca. 11
N 2.1.7	Bockholter Berge	zum Teil Naturschutzgebiet und zum Teil Landschaftsschutzgebiet (2.2.6 „Emsaue südlich von Greven“) jeweils durch Festsetzung im Landschaftsplan I seit 01.06.1982	ca. 61
N 2.1.8	Boltenmoor	zum Teil Naturschutzgebiet und zum Teil Landschaftsschutzgebiet (2.2.6 „Emsaue südlich von Greven“) jeweils durch Festsetzung im Landschaftsplan I seit 01.06.1982	ca. 34
N 2.1.9	Wentruper Berge	Landschaftsschutzgebiet (2.2.3 „Emsaue zwischen Hembergen und Greven“) durch Festsetzung im Landschaftsplan I seit 01.06.1982	ca. 62

**N 2.1.1 EMSAUE**

Das Naturschutzgebiet „Emsaue“ ist durch die 2. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande 1998 rechtskräftig festgesetzt worden. Es umfasst die Emsaue zwischen der Grenze zur Stadt Münster im Süden und der Emsbrücke der L 590 bei Emsdetten im Norden.

Besondere Kooperationsvereinbarungen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW mit Vertretern der Landwirtschaft sowie umfangreiche Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Eigentümern und Nutzern führten dazu, dass insbesondere große, randlich gelegene Ackerflächen aus der zunächst vorgesehenen Naturschutzgebietskulisse entlassen wurden.

Das Naturschutzgebiet „Emsaue“ ist aufgrund seiner herausragenden Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) einschließlich der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) der Europäischen Union gemeldet worden. Mit den Naturschutzgebieten „Bockholter Berge“ und „Boltenmoor“ stellt es einen Teilbereich des FFH-Gebietes DE-3711-301 „Emsaue MS, ST“ dar. Es ist damit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und Bestandteil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“.

Naturnahe Tieflandflüsse sind bundesweit nur noch selten erhalten. Daher kommt den naturnahen Emsabschnitten und den noch erhaltenen Altwässern mit ihren wertvollen begleitenden Biotopen eine große landesweite Bedeutung zu.

Die Emsaue ist durch eine hohe landschaftliche Vielfalt gekennzeichnet. Neben Abschnitten, in denen die Ackernutzung stärker hervortritt, finden sich kleinteilig gegliederte Bereiche mit zahlreichen kleinflächigen Wäldern und Feldgehölzen, Auenwald-Fragmenten, Baumreihen, Hecken und Gebüschgruppen. Altarme und Flutmulden lassen ebenso wie die teilweise mehrere Meter hohen und steil aufragenden Terrassenkanten den Landschaftsraum der Aue auch in seiner historischen Ausdehnung erkennbar und geologische Prozesse von Sedimentation und Erosion nachvollziehbar werden. Obwohl die Ems überwiegend ausgebaut wurde, wird der Auenbereich noch regelmäßig bei Hochwasser überflutet. Die in der Emsaue gelegenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eingestreut finden sich Parzellen mit Feucht- und Magergrünland.

Flächen, die als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden, sind als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Da in diesem Fall bereits ein rechtskräftiges Naturschutzgebiet besteht, sind dessen Festsetzungen dem gemeldeten FFH-Gebiet anzupassen. Dabei sind der Schutzgegenstand, der Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote in Hin-

**Schutzzweck**

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, insbesondere durch Selbstentwicklung;
- b) zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einer großen, strukturreichen, durch naturnahe Fließgewässerdynamik geprägten Flussau mit Feucht- und Nassgrünland, Magerweiden und -wiesen, Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation der Weichholz- und Hartholzaue, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschen-, Weichholz- und Hartholz-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder;
  - zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
  - zur Erhaltung alter Ackerflächen mit stark gefährdeten Ackerwildkrautgesellschaften auf höher gelegenen Auestandorten;
  - zur Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse;
  - zur Erhaltung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts;
  - zur Erhaltung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Armelechtersengesellschaften (Charetea), der Wasserlinsendecken (Lemnetea), der Laichkrautgesellschaften (Potamogetonetea) sowie der typischen Fauna;
  - zur Erhaltung und Entwicklung der typischen naturnahen Strukturen und Vegetation in der Aue;

blick auf die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie zu bestimmen.

Im nördlichen Bereich wird das Schutzgebiet um zwei Flächen, die sich in öffentlicher Hand befinden, erweitert.

Die Formulierung des Schutzzweckes basiert neben der Gesetzesgrundlage des § 20 LG auf einem Gutachten, das durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung erstellt worden ist.

Für die Emsaue gilt neben der Erhaltung der für den Natur- und Landschaftsschutz vorhandenen wertvollen Flächen in besonderem Maße der im Bundesnaturschutz- bzw. Landschaftsgesetz zugelassene Schutzzweck der Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte.

Trotz des teilweise hohen Ausbaustandes der Ems hat sich jedoch der landschaftliche Charakter, teilweise auch die Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere für den Arten- und Biotopschutz, erhalten.

Der Schutzzweck leitet sich ab aus den Leitbildern und Leitzielen, wie sie in "Natur 2000" und dem Gewässerauenprogramm mit dem Emsaueschutzkonzept formuliert wurden.

Ziel des Gewässerschutzes ist es, Flussauen und Gewässernetze als die natürlichen Lebensadern der Landschaft zu erhalten und zu reaktivieren. Von der Quelle bis zur Mündung sollen Auen mit ihren Überschwemmungsräumen ökologisch entwickelt werden. Erstrebenswert ist hierbei auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Letztlich geht es um die Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Gewässerdynamik.

Im Anhang zum Gewässerauenkonzept vom März 1990, in dem das Modellprojekt Emsaueschutzkonzept vorgestellt wird, werden folgende Ausführungen zu den Zielen gemacht:

"Als primäres Entwicklungsziel soll ein ausgewogenes Mosaik von naturnaher und kulturell geprägter Landschaft in der Aue angestrebt werden. Beide Bereiche sind so zu gestalten bzw. zu entwickeln, dass sie alle Funktionen des jeweiligen Lebensraumes erfüllen und wenn möglich, in andere Bereiche ausstrahlen. Darüber hinaus sollen sie jeweils ein in sich geschlossenes und vernetztes Biotopverbundsystem bilden. Bei der Abgrenzung funktioneller Einheiten und bei der Abwägung von Prioritäten wird im Zweifel immer die naturnahe Entwicklung als höherwertig eingestuft."

Der Schutzzweck bezieht auch die Bedeutung der Emsaue für das Feuchtwiesenschutzprogramm ein. Wichtige Feuchtwiesengebiete begleiten die Emsaue, die damit als Biotopverbundkorridor von hervorragender Bedeutung ist.

Die Emsaue im Geltungsbereich des Landschaftsplanes I ist ein Teilgebiet des FFH-Gebietes "Emsaue" (DE-3711-301). Das FFH-Gebiet ist als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger vom ..... (noch nicht erfolgt) bekannt gemacht worden. Entsprechend sind alle Maßnahmen oder Projekte innerhalb und außerhalb des Gebietes hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet zu prüfen (§ 48c, d LG).

- 
- zur Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit der typischen Vegetation und Fauna;
  - zur Erhaltung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf;
  - zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter z.T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Pflanzenarten, Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten, die sich der Auendynamik angepasst haben, sowie deren Lebensstätten wie
    - Steil- und Flachufer,
    - Uferabbrüche und Auskolkungen,
    - offene Sand- und Kiesablagerungen sowie Sandwege,
    - vegetationsreiche Kleingewässer, insbesondere sonnenexponierte, permanente oder spät austrocknende Laichgewässer,
    - Gräben und Hecken,
    - Säume und Raine,
    - Hochstaudenfluren,
    - Offenlandbereiche, insbesondere extensiv genutztes Grünland mit eingestreuten Gehölzstrukturen,
    - Alt- und Totholz, insbesondere Höhlen- und Uraltbäume, sowie Baumstubben.
- c) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und der biogeographischen Bedeutung;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzlichkeit des Gebietes;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
-

vom 21. Mai 1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

- Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 EO - prioritärer Lebensraum)
- natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

- Kammolch (Triturus cristatus)
- Groppe (Cottus gobio)
- Steinbeißer (Cobitis taenia)
- Bachneunauge (Lampetra planeri)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für im FFH-Gebiet „Emsaue MS, ST“ vorkommende Vogelarten gemäß Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:

- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wachtelkönig (Crex crex)

Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:

- Nachtigall (Luscinia megarhynchos)
- Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)
- Kiebitz (Vanellus vanellus)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)
- Pirol (Oriolus oriolus)
- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Uferschwalbe (Riparia riparia)
- Waldwasserläufer (Tringa ochropus)

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Darüber hinaus gelten folgende Tätigkeiten als

nicht betroffen:

1. die Durchführung von abgestimmten Maßnahmen des Gewässerauenprogramms des Landes NRW;
2. die Errichtung einer den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst gering störenden Fußgänger- und Radfahrerbrücke südlich der alten Kläranlage von Greven. Die Brücke muss in flacher, überspülbarer Bauweise hergestellt werden (ohne Aufständering in der Aue). Die Bauweise des angeschlossenen Fuß- und Radweges (vgl. nachfolgende Abbildung) hat so zu erfolgen, dass eine Bodenversiegelung nicht stattfindet und ortsfremde Materialien nicht eingebracht werden. Die Stadt sorgt dafür, dass der Auenbereich zügig durchquert wird, um die Störung für Tiere möglichst gering zu halten. Wegbegleitende Infrastrukturen (Beleuchtungskörper, Abfallbehälter, Bänke etc.) dürfen nicht installiert werden.

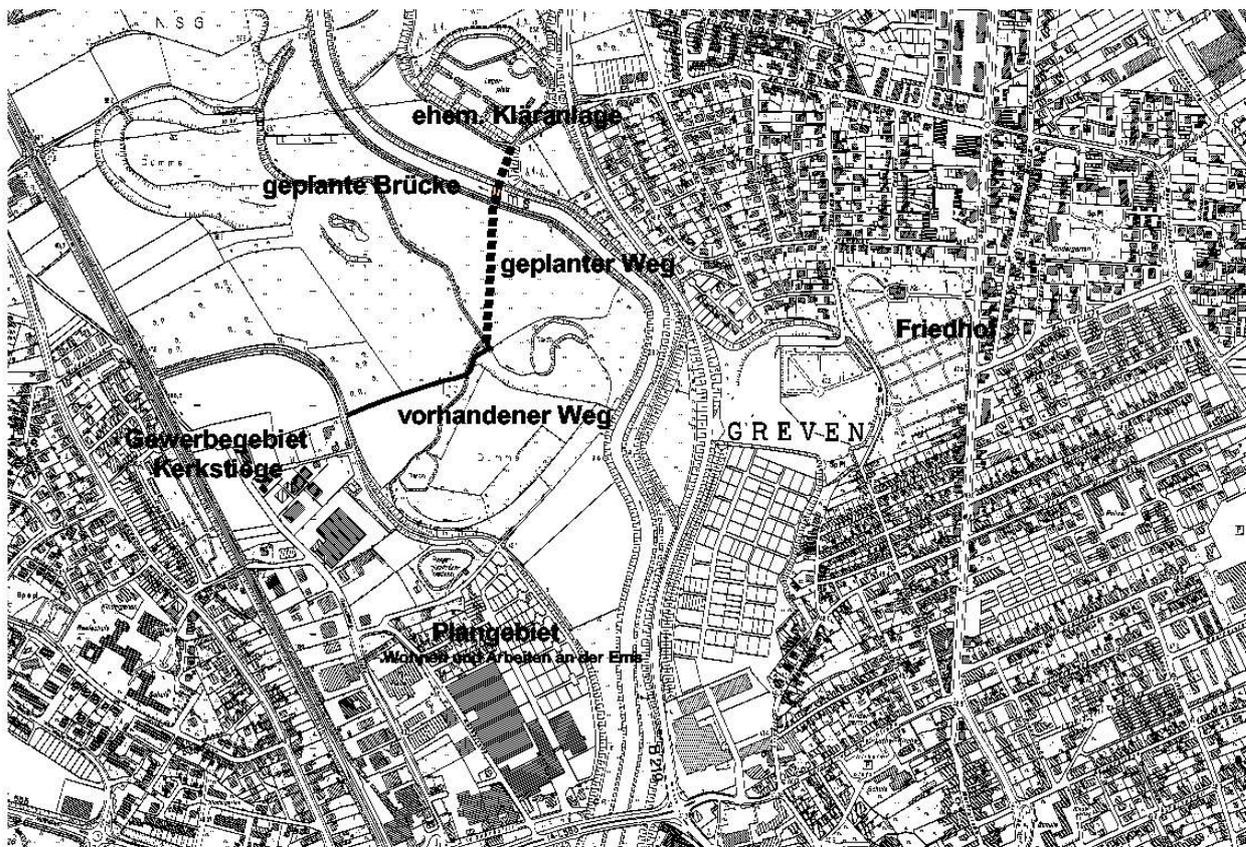


Abb. 2: Übersichtsplan zur Anbindung einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die Ems in Greven

**Verbote**

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

**Landwirtschaftliche Verbote**

Es ist verboten,

1. den 3 m breiten Uferstreifen (Unterhaltungstreifen) oberhalb der Böschungsoberkante beidseitig der Ems in Ackerland umzuwandeln.

*Die bestehende, rechtmäßig ausgeübte Ackernutzung darf fortgeführt werden. Es handelt sich um die ehemaligen Unterhaltungstreifen des Staatlichen Umweltamtes, die jedoch nur in wenigen Abschnitten vorhanden sind.*

**Jagdliche Verbote**

In dem Naturschutzgebiet ist – vorbehaltlich eines die jeweiligen Verbote ersetzenden Vertrages zwischen dem Kreis Steinfurt und der betroffenen Jagdgenossenschaft bzw. dem Eigenjagdbesitzer – im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde verboten,

*Die Altarme sowie die bei Hochwasser überfluteten Bereiche und Grünlandflächen des NSG „Emsaue“ besitzen eine lokale bis regionale Bedeutung für brütende und durchziehende Wat- und Wasservögel. Um die Bedeutung der Gebiete zu erhalten und zu entwickeln, wurde durch die LÖBF ein Konzept zur Regelung der Jagd erstellt. Die Festsetzungen folgen diesem Konzept und besitzen das notwendige Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde.*

1. Wild auf überschwemmten Flächen und auf Eisflächen zu bejagen;
2. Wild in der Zeit vom 16.03. bis 15.07. auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen der Gemarkung Gimberte, Flur 9, Flurstücke 31 tlw., 32 tlw., 35 und 51 tlw., Gemarkung Saerbeck, Flur 44, Flurstücke 28, 30, 32, 41, Gemarkung Emsdetten, Flur 77, Flurstück 136 zu bejagen;
3. neben dem Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, auch die Gebiete nach 1. und 2. in der angegebenen Zeit außerhalb der Wege zu betreten;

**Unberührt bleibt**

das Betreten zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Versorgung von krankem oder verletztem Wild im Sinne des § 22a Bundesjagdgesetz.

4. die Pirschjagd auf Schalenwild außerhalb der Wege in der Zeit vom 01.05. bis 15.06. ausüben.

**Fischereiliche Verbote**

Es ist verboten,

1. außerhalb der in der Festsetzungskarte ausgewiesenen Bereiche zu angeln;
2. an Stellen mit Uferabbrüchen und flussauf- und flussabwärts davon auf einer Länge von jeweils 50 Metern zu angeln;

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Für das Angeln in den Bereichen „50 m flussauf- und flussabwärts von Uferabbrüchen“ erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn die Nutzung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

3. an den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Gewässerabschnitten in der Zeit vom 15.03. bis 15.07. zu angeln;
4. Angelwettbewerbe durchzuführen.

**Wassersportliche Verbote**

Es ist verboten,

1. die Ems als Landesgewässer sowie Altarme und Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen (z.B. Boote) aller Art zu befahren;

**Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Das zügige Durchfahren der Ems mit Kanus und Ruderbooten ist erlaubt, sofern die Ems zwischen zwei aufeinander folgenden Ein- und Aussetzstellen nicht mit mehr als 100 Booten pro Tag, die nicht im Rahmen des Trainingsbetriebes der anliegenden Kanu- und Rudervereine genutzt werden, befahren wird (Kontingentierung).

Im Bereich der Kreisgrenze zu Münster (Dorbaum) bis zur Ein- und Aussetzstelle ST 1 (Schiffahrter Damm) darf die Ems nur mit bis zu 50 Booten pro Tag befahren werden (Sonderkontingent). Dieser Bereich ist ebenfalls zügig zu durchfahren.

Die Vorschriften über das Sonderkontingent gelten nicht für Vertragspartner wirksamer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, in denen das Befahren der Ems mit Kanus und Ruderbooten geregelt und die Vertragspartner die Grundsätze des Gewässerauenprogramms

*Das Verbot bezieht sich jeweils auf beide Uferseiten.*

*Die Uferabbrüche und Steilhänge stellen ideale Orte für die Bruten des Eisvogels dar, der in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Da das Schutzgebiet u.a. zur Erhaltung des Eisvogels und seines Lebensraumes festgesetzt wird („Schutzzweck f“), sind die Brutplätze von einer fischereilichen Nutzung auszunehmen, um den Eisvogelbestand zu erhalten und zu fördern sowie um dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen.*

*Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in genehmigten Fischteichen ist weiterhin gestattet.*

*Da die Ems im Geltungsbereich dieser Satzung durchgehend Landesgewässer ist und zu den Landesgewässern nach der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LWG auch die natürlichen Gewässer, die sich von ihnen abzweigen und wieder mit ihnen vereinen (Nebenarme) und ihre Altarme gehören, gelten die wassersportlichen Verbotregelungen auch für diese Bereiche.*

*Der regelmäßige Trainingsbetrieb der anliegenden Kanu- und Rudersportvereine ist nicht von der Kontingentierungsregelung betroffen.*

*Die Ausgestaltung der Organisation und Kontrolle der Kontingentierung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen*

1. dem Landeskanuverband NRW e.V.,
2. den in der Vereinbarung aufgeführten touristischen Kanu- und Rudersportfirmen,
3. den Verkehrsvereinen Warendorf, Stadttouristik Telgte, Greven, Emsdetten und Rheine,
4. der Bezirksregierung Münster und
5. den Kreisen Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster

*geregelt.*

*In dem geschützten Gebiet wird die kommerzielle Nutzung der Ems mit Kanus und Ruderbooten, die nicht vom Gemeingebrauch gedeckt ist, im Rahmen der festgelegten Kontingente zugelassen.*

des Landes NRW durch eigene Maßnahmen nachhaltig unterstützen.

Ein Befahren im Rahmen der o.a. Kontingente ist nur erlaubt, wenn eine rechtzeitige Anmeldung vor Fahrtantritt bei den zentralen Anmeldestellen erfolgt ist. Die zentralen Anmeldestellen und das Anmeldeverfahren werden durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

Das Befahren der Ems mit Motorbooten, die als Begleitfahrzeuge für Trainingsfahrten notwendig sind, bleibt erlaubt.

Sonderveranstaltungen der anliegenden Kanusportvereine sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erlaubt, sofern diese nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Weitere Ausnahmen können auf Antrag unter Beachtung des Schutzzweckes durch die untere Landschaftsbehörde genehmigt werden, sofern davon insbesondere keine erhebliche Beeinträchtigung der Wiesen- und Wasservögel ausgeht.

2. auf der Ems außerhalb der in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Ein- und Aussetzstellen einzusetzen bzw. anzulanden und ein- bzw. auszusteigen, soweit nicht das Umtragen der Boote an Grundwehren und Sohl-schwellen aus Sicherheitsgründen nötig ist.

#### **Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Das Anlaufen von Ruheplätzen zwischen der Ein- und Aussetzstelle ST 5 und der Ein- und Aussetzstelle an der L 590/nördliche Plangebietsgrenze ist unter Beachtung des Schutzzweckes erlaubt, sofern die Standorte vorab durch die untere Landschaftsbehörde genehmigt wurden.

#### **Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)**

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlhiebe außerhalb von Nadelwald- und Pappelbeständen vorzunehmen.

#### **Begriffsbestimmung:**

Kahlhiebe im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten

*Die Ausnahme für Begleitfahrzeuge der Trainingsfahrten gilt insoweit, als dass*

- *nur notwendige Fahrten stattfinden,*
- *die Fahrgeschwindigkeit der trainierenden Kanuten und Ruderer nicht mehr als notwendig überschritten wird und*
- *insbesondere auf die Uferbereiche besondere Rücksicht genommen wird, indem keine unnötigen Annäherungen stattfinden.*

*Der Landschaftsplan regelt nicht das Betretungs- und Befahrungsrecht auf öffentlichen und privaten Flächen. Die jeweiligen Nutzer sind für die Einholung entsprechender Erlaubnisse selbst verantwortlich.*

*Die kommerzielle Nutzung der Ems mit Kanus oder Ruderbooten als Landesgewässer I. Ordnung ist nicht durch den Gemeindegebrauch nach § 33 Landeswassergesetz gedeckt.*

*Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.*

Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

### **Unberührt bleiben**

notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung und sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

### **Gebote**

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. für dieses Gebiet von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig einen Waldpflegeplan aufzustellen, das bzw. der die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung in Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erfüllen.

*Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.*

*Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinie bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Festsetzung hinaus gehen, freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).*

## **N 2.1.3 Ladberger Mühlenbach**

*Das Naturschutzgebiet „Ladberger Mühlenbach“ ist durch den Landschaftsplan I Grevener Sande 1982 rechtskräftig festgesetzt worden.*

*Es liegt nördlich des Flughafens „Münster-Osnabrück“. Mit einer Größe von ca. 11 ha umfasst es einen Teilbereich der Talaue des Ladberger Mühlenbaches.*

*Das Naturschutzgebiet „Ladberger Mühlenbach“ ist aufgrund seiner herausragenden Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) einschließlich der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) der Europäischen Union gemeldet worden. Zusammen mit dem sich südwestlich anschließenden, neu festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Eltingmühlenbach (FFH-Gebiet)“ stellt es das FFH-Gebiet DE-3811-301 „Eltingmühlenbach“ dar. Es ist damit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und Teil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“.*

Zur Meldung dieses Naturschutzgebietes als FFH-Gebiet trägt bei, dass naturnahe Tieflandbäche bundesweit nur noch selten erhalten sind. Zudem stellt der Ladberger Mühlenbach, neben dem Eltingmühlenbach und der Glane, als Tieflandbach in einer Sandlandschaft einen einzigartigen Fließgewässerlebensraum mit den dazu gehörigen Auen in der naturräumlichen Haupteinheit D 34 „Münsterländische Tieflandbucht“ dar. Aus diesen Gründen kommt insbesondere den naturnahen Abschnitten der drei Tieflandbäche und ihren wertvollen begleitenden Biotopen eine große landesweite Bedeutung zu.

Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch eine hohe landschaftliche Vielfalt aus. Es stellt einen besonders naturnahen Abschnitt des Ladberger Mühlenbaches dar, im dem der Gewässerlauf stark mäandriert. Er wird von überwiegend markant ausgebildeten Talsandkanten eingefasst, die eine Höhe von bis zu 8 m erreichen und von alten Eichen-Buchenwäldern bestanden sind. Neben Resten von Auengrünland und Schifflflächen befinden sich in der Aue kleinteilig gegliederte Gehölzflächen, die von Auen- und Bruchwaldfragmenten, Feldgehölzen, Hecken und Gebüschgruppen gebildet werden.

Flächen, die als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden, sind als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Da in diesem Fall bereits ein rechtskräftiges Naturschutzgebiet besteht, sind dessen Festsetzungen dem gemeldeten FFH-Gebiet anzupassen. Dabei sind der Schutzgegenstand, der Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote in Hinblick auf die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie zu bestimmen.

## Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines typischen, weitestgehend naturnahen Bachtalabschnittes als Bestandteil eines durchgehenden Fließgewässer-Biotopverbundsystems von landesweiter Bedeutung;

Die überwiegend naturnahen Tiefland-Sandbäche Ladberger Mühlenbach, Eltingmühlenbach und Glane gelten als Referenzgewässer für diesen Bachtyp im norddeutschen Tiefland sowie in Nordrhein-Westfalen. Den Bächen kommt in Verbindung mit den markant ausgebildeten Terrassenkanten und den in weiten Abschnitten naturnahen Auen eine hohe Bedeutung im regionalen und landesweiten Biotopverbund zu. Hervorzuheben ist die Funktion der Fließgewässer als Bindeglied zwischen der Emsaue und den anderen im Gebiet vorhandenen Schutzgebieten.

Insbesondere in den naturnahen Bachabschnitten sind durch die gute Ausbildung der Biotopkomplexe und die hohe strukturelle Vielfalt viele ökologisch wertvolle Lebensräume für bedrohte Pflanzen- und Tierarten vorhanden. Zu den wertbestimmenden Biotoptypen gehören die alten Eichen-Buchenwälder, das Nass- und Feuchtgrünland sowie die gut ausgebildete Unterwasservegetation.

- b) zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in der strukturreichen, durch naturnahe Fließgewässerdynamik geprägten Bachaue mit Feucht- und Nassgrünland sowie mit der natürlichen Vegetation der Weichholz- und Hartholzaue, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse;
  - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung;
  - zur Erhaltung und Entwicklung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer für die typische Fauna im gesamten Verlauf;
  - zur Erhaltung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts;
  - zur Erhaltung und Entwicklung von Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen, feinkiesigen und steinigen Bodensubstraten (insbesondere für das Bachneunauge, die Groppe und den Steinbeißer);
  - zur Sicherung und Entwicklung kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer einschließlich ruhiger Bereiche mit Schlammauflagen sowie mit gehölzreichen Gewässerrändern (vor allem für das Bachneunauge und die Groppe);
  - zur Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steinen, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten;
  - zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
  - zur Erhaltung und Entwicklung der typischen naturnahen Strukturen und der Vegetation in der Aue;
  - zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter z.T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Pflanzenarten, Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten, die

*Die Formulierung dieses Schutzzwecks beruht auf den Leitbildern und Leitziele für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ nach den §§ 32 bis 37 BNatSchG und § 48a bis e LG NRW. Um dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen, gilt es die Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu erhalten und zu fördern. Demnach sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltungsziele führen können, zu unterlassen (§ 48c LG NRW).*

*Im Weiteren sind alle Maßnahmen, Projekte und Pläne innerhalb und außerhalb des Gebietes vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes oder europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (§§ 34 und 35 BNatSchG, § 48d LG NRW).*

*Das FFH-Gebiet (DE-3811-301) ist als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger vom ..... (noch nicht erfolgt) bekannt gemacht worden.*

*Ziel des Gewässerschutzes ist es, Flussauen und Gewässernetze als die natürlichen Lebensadern der Landschaft zu erhalten und zu reaktivieren. Von der Quelle bis zur Mündung sollen Auen mit ihren Überschwemmungsräumen ökologisch entwickelt werden. Erstrebenswert ist hierbei auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Letztlich geht es um die Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Gewässerdynamik.*

sich der Auendynamik angepasst haben,  
sowie deren Lebensstätten wie

- Steil- und Flachufer,
- Uferabbrüche und Auskolkungen,
- offene Sand- und Kiesablagerungen sowie Sandwege,
- vegetationsreiche Kleingewässer, vor allem sonnenexponierte, permanente oder spät austrocknende Laichgewässer,
- Gräben und Hecken,
- Säume und Raine,
- Hochstaudenfluren und Röhrichtbereiche,
- Offenlandbereiche, insbesondere extensiv genutztes Grünland mit eingestreuten Gehölzstrukturen,
- Alt- und Totholz, insbesondere Höhlen- und Uraltbäume sowie Baumstubben;

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenheit, Vielfalt, Schönheit und Unersetzlichkeit des Gebietes;

d) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;

e) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992. Hierbei handelt es sich um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind im Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Eltिंगmühlenbach“ i.S. des § 48d Abs. 4 LG enthalten:

- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Groppe (Cottus gobio)
- Steinbeißer (Cobitis taenia)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume

für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Eltingmühlenbach“ i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:

#### **Brutvögel**

- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)

#### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

#### **Verbote**

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

#### **Landwirtschaftliche Verbote**

Es ist verboten,

1. die tiefliegenden Feuchtwiesenbereiche mit Stickstoff zu düngen.

#### **Wassersportliche Verbote**

Es ist verboten,

1. den Ladberger Mühlenbach in der Zeit vom 15. April bis zum 31. August eines jeden Jahres mit Wasserfahrzeugen (z.B. Booten) aller Art zu befahren.

*In den letzten Jahren hat die Bedeutung des Kanusports erheblich zugenommen, wovon auch die kleineren Bäche mit hohem Wasserstand betroffen sind.*

*Das Befahrensverbot orientiert sich am Brutgeschäft des Eisvogels, der in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Da das Schutzgebiet u.a. zur Erhaltung des Eisvogels und seines Lebensraumes festgesetzt wird („Schutzzweck e“) ist das saisonale Befahrensverbot erforderlich, um den Eisvogelbestand zu erhalten und zu fördern sowie um dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen.*

*Eine weitere saisonale Einschränkung des Befahrens lässt sich von einem Rot-Grün-Pegel herleiten, der vom Kreis Steinfurt an der Einsatzstelle am Eltingmühlenbach in Schmedehausen unterhalb des Wehres errichtet wird (außerhalb des Naturschutzgebietes). Dieser Rot-Grün-Pegel zeigt den Wasserstand an, so dass die Bootsfahrer vor Ort schnell und eindeutig erkennen können, ob ein Befahren der Gewässer möglich ist oder nicht. Wenn der Wasserstandsbereich auf dem Rot-Grün-Pegel grün markiert ist, ist ein Befahren der Gewässer*

*möglich. Wenn der Pegel die rote Markierung zeigt, ist der Wasserstand für ein Befahren zu gering.*

### **Gebote**

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. die landwirtschaftliche Nutzung an den Schutzziele zu orientieren;
2. die fischereiliche Nutzung, nach Ablauf bestehender Verträge, aufzugeben;
3. standortfremde Gehölzbestände in den Auenbereichen nach der Nutzung durch bodenständige Gehölze zu ersetzen oder der Naturverjüngung und Entwicklung in Richtung Auwald zu überlassen;
4. Röhrichtbestände und Riedflächen zu erhalten;
5. für dieses Gebiet von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig einen Waldpflegeplan aufzustellen, das bzw. der die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung in Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele dargestellt. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erfüllen;
6. Abwassereinleitungen und beeinträchtigende Einleitungen aus Fischteichen zu unterbinden;
7. abschnittsweise naturnahe Ufergehölzstreifen zu entwickeln;
8. Renaturierungsmaßnahmen für naturferne Fließgewässerabschnitte durchzuführen.

*Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.*

*Zu den standortfremden Gehölzbeständen in den Auen zählen vor allem Pappelforste mit auen- bzw. bruchwaldtypischem Unterwuchs sowie Fichtenbestände auf Feuchtbrachen. Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.*

*Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinie bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Festsetzung hinaus gehen, freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).*

*Zur Erhaltung der Gewässerqualität sind diffuse Abwassereinleitungen zu unterbinden.*

*Ihre Funktionen als wichtige Biotopverbundelemente (Lebensadern der Natur) können Fließgewässer ganzheitlich nur erfüllen, wenn naturnahe Bedingungen von der Quelle bis zur Mündung gegeben sind. Daher ist es dringend geboten, für naturferne Fließgewässerabschnitte Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage eines mit allen Betroffenen abgestimmten Entwicklungskonzeptes durchzuführen.*

**N 2.1.7 Bockholter Berge**

*Für das Naturschutzgebiet „Bockholter Berge“ werden die textlichen Festsetzungen geändert und es wird nach Süden erweitert.*

*Das Naturschutzgebiet „Bockholter Berge“ ist durch den Landschaftsplan I Grevener Sande 1982 rechtskräftig festgesetzt worden. Es liegt östlich von Gimbe, nördlich der Kanalüberführung und grenzt an das NSG „Emsaue“ an. Die Erweiterungsflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.6 „Emsaue südlich von Grevener“, das ebenfalls durch den Landschaftsplan I Grevener Sande 1982 rechtskräftig festgesetzt wurde. Die Gesamtfläche beträgt ca. 61 ha.*

*Das Naturschutzgebiet „Bockholter Berge“, einschließlich der Erweiterungsflächen ist aufgrund seiner herausragenden Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) einschließlich der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) der Europäischen Union gemeldet worden. Mit den Naturschutzgebieten „Emsaue“ und „Boltenmoor“ stellt es einen Teilbereich des FFH-Gebietes DE-3711-301 „Emsaue MS, ST“ dar. Es ist damit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und Bestandteil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietes „NATURA 2000“.*

*Es handelt sich um ein großflächiges Dünengelände mit Resten von Wacholderheiden, die den Überrest der einstmals ausgedehnten Heidelandschaft in diesem Raum darstellen. In den Heidebereichen sind häufig offene Sandstellen vorhanden, die von Sandtrockenrasen eingenommen werden. Große Teile des Gebietes sind durch Nadelholzforsten bzw. Laubmischwald geprägt, in dem teilweise naturnahe Eichen-Birkenwälder, Eichen-Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder vorkommen.*

*Innerhalb des Waldes verläuft der stark mäandrierende Gellenbach, der hier noch sehr naturnah erhalten ist und sich um mehrere Meter eingetieft hat. Der oben beschriebene Dünenbereich setzt sich nach Süden hin großflächig fort und ist auch dort überwiegend mit Nadelholzforsten bestanden, wobei kleinflächig Eichen-Birken- und Birken-Buchenwälder mit älteren Baumbeständen vertreten sind. Auch in der Erweiterungsfläche kommen noch Wacholder vor, die aber stark beschattet sind und daher zum Teil bereits absterben.*

*Das Naturschutzgebiet unterliegt insgesamt einer starken Erholungsnutzung.*

*Flächen, die als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden, sind als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Da in diesem Fall bereits ein rechtskräftiges Naturschutzgebiet besteht, ist dieses zu erweitern und sind die Festsetzungen dem gemeldeten FFH-Gebiet anzupassen. Dabei sind der Schutzgegenstand, der Schutzzweck sowie die zur Errei-*

**Schutzzweck**

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung kleinflächiger Dünenbereiche mit Heideresten, Sandtrockenrasen und offenen Sandflächen im Bereich der Emsaue, als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung;
- b) zur Erhaltung und Wiederherstellung des naturnahen Verlaufes des Gellenbaches mit seinen bachbegleitenden naturnahen Waldgesellschaften;
- c) zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
  - zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Wacholderbestände mit Halbtrockenrasen und Zwergstrauchheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
  - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Vegetationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder;
  - zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter z.T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Pflanzenarten, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten, die sich diesem Lebensraum angepasst haben, sowie deren Lebensstätten wie
    - offene Sand- und Kiesablagerungen sowie Sandwege,
    - Säume und Raine,
    - Alt- und Totholz, insbesondere Höhlen- und Uraltbäume, sowie Baumstubben,
    - Steil- und Flachufer,
    - Uferabbrüche und Auskolkungen.

*chung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote in Hinblick auf die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie zu bestimmen.*

*Die Formulierung dieses Schutzzwecks beruht auf den Leitbildern und Leitziele für den Aufbau und den Schutz des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ nach den §§ 32 bis 37 BNatSchG und § 48a bis e LG NRW. Um dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen, gilt es, die Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu erhalten und zu fördern. Demnach sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltungsziele führen können, zu unterlassen (§ 48c LG NRW). Im Weiteren sind alle Maßnahmen, Projekte und Pläne innerhalb und außerhalb dieses Gebietes vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (§§ 34 und 35 BNatSchG, § 48d LG NRW).*

*Das FFH-Gebiet „Emsaue“ (DE-3711-301 Emsaue MS, ST) ist als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger vom .....(noch nicht erfolgt) bekannt gemacht worden.*

- d) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und der biogeographischen Bedeutung;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzlichkeit des Gebietes;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130);
  - alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190).

sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes DE-3711-301 „Emsaue MS, ST“ i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

- Kammolch (Triturus cristatus)
- Groppe (Cottus gobio)
- Steinbeißer (Cobitis taenia)
- Bachneunauge (Lampetra planeri)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für im FFH-Gebiet „Emsaue MS, ST“ vorkommende Vogelarten gemäß Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

- Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:
- Eisvogel (Alcedo atthis)
  - Schwarzspecht (Dryocopus martius)

- Wachtelkönig (Crex crex)

Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:

- Nachtigall (Luscinia megarhynchos)
- Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)
- Kiebitz (Vanellus vanellus)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)
- Pirol (Oriolus oriolus)
- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Uferschwalbe (Riparia riparia)
- Waldwasserläufer (Tringa ochropus)

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

### **Verbote**

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

### **Jagdliche Verbote**

Es ist verboten,

1. jagdbare Tiere auszusetzen.

### **Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)**

Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der Schutzzweck in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, insbesondere durch Kündigung, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

Es ist verboten,

1. Bäume mit Horsten oder Höhlen sowie Baumstubben zu beseitigen;
2. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rand von schutzwürdigen Biotopen, wie Altarmen, Gewässern, feuchten Senken etc., abzulagern;
3. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

*Die Vorschriften des § 64 Abs. 1, Nr. 3 LG bleiben unberührt.*

4. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen sowie mit Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkunft;

**Unberührt bleibt**

die Beibehaltung eines Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

5. Kahlhiebe außerhalb von Nadelwald- und Pappelbeständen vorzunehmen.

**Begriffsbestimmung:**

Kahlhiebe im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

**Unberührt bleiben**

notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung und sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

**Gebote**

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

- für dieses Gebiet von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig einen Waldpflegeplan aufzustellen, das bzw. der die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung in Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erfüllen;
- in über 120-jährigen Laubbaumbeständen zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen), bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.  
Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan festgelegt;
- die Heidereste zu pflegen und zu erweitern;

*Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.  
Im Gebiet der „Bockholter Berge“ zählt auch die Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) zu den bodenständigen Gehölzen.*

*Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.*

*Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinie bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Festsetzung hinaus gehen, freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).*

*Die Vorschriften des § 64 Abs. 1, Nr. 3 LG bleiben unberührt.*

4. Art und Umfang des Erholungsverkehrs entsprechend den Zielen des Naturschutzes zu regeln.

### N 2.1.8 Boltenmoor

*Das Naturschutzgebiet liegt östlich von Gimbe und östlich der „Bockholter Berge“ zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der L 587. Die Flächen-größe beträgt ca. 34 ha.*

*Das Schutzgebiet setzt sich zusammen aus dem seit 1982 rechtskräftigen Naturschutzgebiet „Boltenmoor“, einer südlich angrenzenden feuchten Waldfläche sowie aus südlich angrenzenden Flächen, die zur Kompensation von Eingriffen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals und der L 588 aufgeforstet worden sind.*

*Aufgrund seiner herausragenden Bedeutung ist das seit 1982 rechtskräftige Schutzgebiet von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) einschließlich der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) der Europäischen Union gemeldet worden. Mit den Naturschutzgebieten „Emsaue“ und „Bockholter Berge“ stellt es einen Teilbereich des FFH-Gebietes DE-3711-301 „Emsaue MS, ST“ dar. Es ist damit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und Bestandteil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“.*

*Das Schutzgebiet ist Teil eines ausgedehnten, emsbegleitenden Dünenkomplexes. Inmitten dieses Gebietes befindet sich in einer abflusslosen Mulde ein kleinflächiges Hochmoor, welches entwässert und abgetorft wurde. Ab Ende der 70er Jahre wurden Wiedervernässungs- und Entkusselungsmaßnahmen durchgeführt. Danach hat sich die moortypische Vegetation wieder stärker ausgebreitet. Im Norden des Moores sind größere, offene Wasserflächen vorhanden. In den Randbereichen haben sich ausgedehnte Flatterbinsen- und Pfeifengrasbestände mit Torfmoosen angesiedelt. Im Zentrum des Moores sind hochmoortypische Vegetationseinheiten vorhanden, die jedoch z.T. verbuscht sind (Birken). Die das Moor umgebenden Dünen sind zumeist mit einem Eichen-Birkenwald bestanden. Im Nordwesten und Osten des Gebietes sind kleinere Kiefernforste vorhanden. Im Nordosten befindet sich ein größerer Sandtrockenrasen, in den einige Heiderelikte eingestreut sind.*

*Flächen, die als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden, sind als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Da in diesem Fall bereits das seit 1982 rechtskräftige Naturschutzgebiet „Boltenmoor“ besteht, sind dessen Festsetzungen dem gemeldeten FFH-Gebiet anzupassen. Dabei sind der Schutzgegenstand, der Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und*

*Verbote in Hinblick auf die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie zu bestimmen.  
Diese Anpassungen werden auch für die Erweiterungsflächen vorgenommen.*

### Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Moor- und Binnendünengebietes mit den Lebensraumtypen Moor, Moorwald, Sandheide, Sandtrockenrasen und Eichenwald als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung;
- b) zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten; insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores und Schwingrasen auf Torfsubstraten mit der typischen Fauna;
  - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder;
  - zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Sandtrockenrasen und Sandheiden auf den Binnendünen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna und ihrer natürlichen Morphologie;
  - zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften bestimmter z.T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Reptilien, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Wildbienen, Vögel sowie deren Lebensstätten wie
    - offene naturnahe Wasserflächen,
    - sumpfige, moorige Flächen,
    - Sandheiden,
    - Sandtrockenrasen,
    - Sandablagerungen,
    - Sandwege,
    - Röhrichtbestände,
    - Säume und Raine,

*Die Formulierung dieses Schutzzwecks beruht auf den Leitbildern und Leitziele für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ nach den §§ 32 bis 37 BNatSchG und § 48a bis e LG NRW. Um dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen, gilt es, die Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu erhalten und zu fördern. Demnach sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltungsziele führen können, zu unterlassen (§ 48c LG NRW). Im Weiteren sind alle Maßnahmen, Projekte und Pläne innerhalb und außerhalb dieses Gebietes vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (§§ 34 und 35 BNatSchG, § 48d LG NRW).*

*Das FFH-Gebiet „Emsaue“ (DE-3711-301 Emsaue MS, ST) ist als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger vom .....(noch nicht erfolgt) bekannt gemacht worden.*

- Gehölzstrukturen,
  - Alt- und Totholz, insbesondere Höhlen- und Uraltbäume, sowie Baumstubben.
- c) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und der biogeographischen Bedeutung;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebietes;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140);
  - Moorwälder (91 DO);
  - Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330);
  - Sandheiden auf Dünen (2310);
  - alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190).

Folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind im Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Emsaue“ i.S. des § 48d Abs. 4 LG enthalten:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für im FFH-Gebiet „Emsaue MS, ST“ vorkommende Vogelarten gemäß Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgeblich-

che Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:

- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wachtelkönig (Crex crex)

Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:

- Nachtigall (Luscinia megarhynchos)
- Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)
- Kiebitz (Vanellus vanellus)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)
- Pirol (Oriolus oriolus)
- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Uferschwalbe (Riparia riparia)
- Waldwasserläufer (Tringa ochropus)

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

### **Verbote**

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm auf den waldfreien Flächen anzuwenden;
2. Stillgewässer – unabhängig von der Größe – fischereilich zu nutzen.

### **Jagdliche Verbote**

Es ist verboten,

1. Wild im Bereich des Hochmoores und auf Eisflächen zu bejagen.

### **Unberührt bleibt**

das Betreten zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Versorgung von krankem oder verletztem Wild im Sinne des § 22a Bundesjagdgesetz.

### **Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)**

Es ist verboten,

1. Bäume mit Horsten oder Höhlen sowie Baumstubben zu beseitigen;
2. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von schutzwürdigen Biotopen, wie Kleingewässern, Moor-, Sandtrockenrasen-, Sandheideflächen etc. abzulagern;
3. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
4. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen sowie mit Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkunft;

*Die Vorschriften des § 64 Abs. 1, Nr. 3 LG bleiben unberührt.*

*Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.*

#### **Unberührt bleibt**

die Beibehaltung eines Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

5. Kahlhiebe außerhalb von Nadelwald- und Pappelbeständen vorzunehmen.

#### **Begriffsbestimmung:**

Kahlhiebe im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

#### **Unberührt bleiben**

notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung und sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

#### **Gebote**

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. für das gemeldete FFH-Gebiet ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig einen Waldpflegeplan aufzustellen, das bzw. der die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung in Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele dargestellt. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erfüllen;

*Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.*

*Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinie bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Festsetzung hinaus gehen, freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).*

- |  |  |
|--|--|
| 2. den Pflege- und Entwicklungsplan zu beachten;   | <i>Das Büro für Planung, Ökologie &amp; Umwelt GbRmbH „biopace“ aus Münster hat im Auftrag des Kreises Steinfurt einen Pflege- und Entwicklungsplan für das seit 1982 rechtskräftige Naturschutzgebiet erarbeitet und im August 2000 vorgelegt.</i>          |
| 3. die hydrologischen Verhältnisse für eine natürliche Moorentwicklung zu verbessern;                  | <i>Zur Verbesserung ist das Einstauen eines Entwässerungsgrabens denkbar.</i>  |
| 4. die Regeneration natürlicher Pflanzengesellschaften zu fördern;                                     | <i>Insbesondere zur Förderung der Charakterarten des Hochmoores ist die Entfernung der Schilf- und Rohrkolbenbestände zwingend erforderlich. Auf den Moor-, Sandtrockenrasen- und Sandheideflächen ist eine Entfernung des Gehölzanfluges durchzuführen.</i> |
| 5. eine ungestörte Entwicklung insbesondere des Hochmoores durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. | <i>Die Erholungsnutzung sollte insbesondere im Bereich des Hochmoores und in seiner unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden. Vorhandene Wege sollten in diesem Bereich gesperrt werden.</i>   |

### N 2.1.9 Wentruper Berge

*Das Naturschutzgebiet „Wentruper Berge“ umfasst ein ca. 62 ha großes Gebiet, das unmittelbar nordwestlich an die Stadt Greven und östlich an die Emsaue anschließt. Durch Festsetzung im Landschaftsplan I Grevener Sande war die Fläche seit 01.06.1982 Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.3 „Emsaue zwischen Hembergen und Greven“.*

*Das Gebiet ist aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für den Naturschutz von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union als FFH-Gebiet DE-3811-302 „Wentruper Berge“ gemeldet worden. Es ist damit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und Bestandteil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“.*

*Es handelt sich um ein Gebiet aus unterschiedlichen Dünenkörpern, kleinen Kuppendünen und langgestreckten Dünenrücken. Das Dünen Gelände wurde ehemals von der Ems gestaltet und liegt noch heute unmittelbar am Rand der Emsaue. Damit ist das Gebiet Bestandteil einer wichtigen Achse des Biotopverbundes in NRW.*

*Das Dünen Gelände ist mit Kiefern- und standorttypischen Birken-Eichenwäldern bestockt.*

*Das Naturschutzgebiet unterliegt insgesamt einer starken Erholungsnutzung.*

*Flächen, die als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden, sind als besondere Schutzgebiete auszuweisen, in diesem Fall als Naturschutzgebiet. Die Festsetzungen sind dem gemeldeten FFH-Gebiet anzupassen. Dabei sind der Schutzgegenstand, der Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote in*

**Schutzzweck**

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung eines Dünengeländes aus unterschiedlichen Dünenkörpern, kleinen Kuppendünen und langgestreckten Dünenrücken unmittelbar am Rande der Emsaue, als Bestandteil einer typischen Flusslandschaft sowie eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung;
- b) zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung;
  - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;
  - Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten;
  - angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche;
- c) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter z.T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Vögeln, Reptilien, Amphibien, und Wirbellosen (Libellen u.a.), die sich diesem Lebensraum angepasst haben, sowie deren Lebensstätten wie

*Hinblick auf die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie zu bestimmen.*

*Die Formulierung dieses Schutzzwecks beruht auf den Leitbildern und Leitzielen für den Aufbau und den Schutz des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ nach den §§ 32 bis 37 BNatSchG und § 48a bis e LG NRW. Um dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen, gilt es die Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu erhalten und zu fördern. Demnach sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltungsziele führen können, zu unterlassen (§ 48c LG NRW). Im Weiteren sind alle Maßnahmen, Projekte und Pläne innerhalb und außerhalb des Gebietes vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes oder europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (§§ 34 und 35 BNatSchG, § 48d LG NRW).*

*Das FFH-Gebiet (DE-3811-301) ist als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger vom ..... (noch nicht erfolgt) bekannt gemacht worden.*

- offene Sandablagerungen sowie Sandwege,
  - Säume und Raine,
  - Alt- und Totholz, insbesondere Höhlen- und Uraltbäume.
- d) aus geowissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und der biogeographischen Bedeutung;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebietes;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

#### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

#### **Verbote**

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

#### **Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)**

Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der Schutzzweck in gleicher Weise sichergestellt ist.

Für die Unterzeichner werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, insbesondere

durch Kündigung, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

Es ist verboten,

1. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu beseitigen;
2. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rand von schutzwürdigen Biotopen, wie Altarmen, Kleingewässern, feuchten Senken etc., abzulagern;
3. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
4. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen sowie mit Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkünfte;

**Unberührt bleibt**

die Beibehaltung eines Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

5. Kahlhiebe außerhalb von Nadelwald- und Pappelbeständen vorzunehmen.

**Begriffsbestimmung:**

Kahlhiebe im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

**Unberührt bleiben**

notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung und sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

**Gebote**

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

*Die Vorschriften des § 64 Abs. 1, Nr. 3 LG bleiben unberührt.*

*Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien. Im Gebiet der „Wentruper Berge“ zählt auch die Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) zu den bodenständigen Gehölzen.*

*Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.*

1. für dieses Gebiet von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig einen Waldpflegeplan aufzustellen, das bzw. der die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung in Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erfüllen;
  
2. in über 120-jährigen Laubbaumbeständen zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen), bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.  
Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan festgelegt.

*Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinie bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Festsetzung hinaus gehen, freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).*

*Die Vorschriften des § 64 Abs. 1, Nr. 3 LG bleiben unberührt.*

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

§ 21 LG besagt:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 2 LG:

*"In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen."*

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den allgemeinen und besonderen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.

Es gelten auch die allgemeinen „nicht betroffenen Tätigkeiten“, die zu Beginn des Kapitels 2.0 aufgeführt sind.

### 2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete L 2.2.8 und L 2.2.9

#### Schutzzweck

Der Schutzzweck gemäß § 20 LG wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.

#### Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, in einer das Landschaftsbild oder den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

#### Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege
- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

*Nach § 2 der z. Zt. geltenden Fassung der BauO NW sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“*

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager- Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten

**Unberührt bleiben**

- Land- und forstwirtschaftliche Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 und 4 BauGB sowie landwirtschaftliche Bauvorhaben, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind;
- jagdliche Einrichtungen;
- die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen sowie die Verlegung von Strom- und Wasserleitungen für Melkanlagen bzw. Viehbestände;
- die Errichtung oder Änderung von ortsüblichen Einfriedigungen bis zu 1,20 m Höhe über der Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, wenn diese Vorhaben so angeordnet und gestaltet werden, dass sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn die Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Geeignete Materialien oder Bodenbestandteile dürfen zur Instandsetzung unbefestigter Wege eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

*Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.*

*Im Rahmen des ohnehin durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens prüft die untere Landschaftsbehörde, ob das Vorhaben dem Schutzzweck entgegensteht und inwieweit die Vorschriften über die Eingriffsregelung nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen beachtet werden.*

*Die Vorschriften über die Eingriffsregelung nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen sind weiterhin zu beachten.*

*Da Garteneinfriedungen etc. bis 1,20 m Höhe im Allgemeinen keine Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes darstellen, sollen sie von dem Verbot unberührt bleiben. Die Vorschriften über die Eingriffsregelung nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen sind weiterhin zu beachten.*

*Gemäß der Kooperationsvereinbarung wird damit die Um- und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich bleiben.*

*Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.*

*Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 - Az.: IV B 5 - 1.06.00; vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").*

*Das Einbringen von Materialien oder Bodenbestandteilen, auch für so begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung von Wegen, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitats). Daher dürfen z.B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien.*

*Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung befestigter Wege und Plätze (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").*

3. außerhalb des Waldes stehende Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

#### **Unberührt bleiben**

- Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung von Gehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt oder spätestens 2 Jahre danach neu begründet wird;
- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
- die Pflege, Nutzung und Beseitigung von Gehölzen auf gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich Baumschulen, Gartenbaubetrieben und Hausgärten, die nicht als Obstweide/-wiese genutzt werden.

4. wildlebenden Tiere nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

#### **Unberührt bleiben**

- die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bissam nach der Bundesartenschutzverordnung;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

#### **Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria nach der Bundesartenschutzverordnung erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

*Nach § 61 LG ist es verboten, ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.*

*Das Anfüttern von Wild in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.98 verboten.*

*Für die Bekämpfung von Nutria ist neben der Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 12 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz notwendig.*

5. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;
6. Gewässer - außer genehmigte Fischteiche - zu düngen oder zu kälken;
7. offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer neu zu ermöglichen;
8. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

In den Schutzgebieten erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Das Ausbringen von geeignetem Boden auf Ackerflächen außerhalb von Niederungsbereichen ist zulässig, sofern Art und Ausbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

**Unberührt bleiben**

- die Verlegung unterirdischer Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden und
- die Verlegung von Strom- und Wasserleitungen für Melkstände oder Viehhütten.

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Für die Verlegung von unterirdischen Leitungen für genehmigte bauliche Anlagen sowie von unterirdischen Leitungen, die Freileitungen ersetzen, erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit dies mit dem Schutzzweck zu

*Genehmigte Fischteiche oder rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und -nutzungen bleiben von diesem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").*

*Gleiches gilt für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Nr. 3 der „Nicht betroffenen Tätigkeiten“).*

*Dies beinhaltet auch das Verbot, morphologische Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.*

*Ab einer Flächengröße von 400 m<sup>2</sup> (und ab einer Höhe von 2,0 m) ist für Bodenauftrag eine Baugenehmigung erforderlich.*

*Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt.*

vereinbaren ist.

11. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Verkaufsbuden oder -stände dürfen an Straßen, Parkplätzen, auf den Hausgrundstücken oder Hofstellen zum Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte aufgestellt sowie Warenautomaten an Gebäuden angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

12. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

**Unberührt bleibt**

das Aufstellen von Werbeanlagen kleiner als 0,5 m<sup>2</sup> Größe, Warenautomaten und Schildern oder Beschriftungen von weniger als 1,0 m<sup>2</sup> Größe im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 der BauO NW sowie Schildern und Beschriftungen, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweisen oder von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, sowie sonstige Orts- oder Verkehrshinweise dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

13. außerhalb der Hofräume und Hausgrundstücke Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;

14. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, Wege, Pfade, Park- und Stellplätze zu befahren;

**Unberührt bleiben**

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

*Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").*

15. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten;

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Für das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen wird auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

*Gemäß § 54a LG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten.*

*Mit der Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, dass das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen, so auch die traditionellen Fuchsjagden, der Reitbetrieb an Reiterhöfen u.a. mit dem Schutzzweck vereinbar ist.*

16. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

17. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;

18. außerhalb der Hofräume und Hausgrundstücke zu baden, Gewässer mit Modellbooten zu befahren, Feuer zu machen oder zu grillen;

**Unberührt bleibt**

das Abbrennen von Brauchtuumsfeuern sowie die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, sofern eine Einzelfallgenehmigung oder eine Freistellung durch Allgemeinverfügung auf Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vorliegt.

*Die Pflanzenabfallverordnung wurde am 01.05.2003 aufgehoben.*

19. Abfälle, Schutt oder Bodenbestandteile sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

**Unberührt bleibt**

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und

Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

### **Gebote**

In den Landschaftsschutzgebieten ist es geboten,

1. Grünlandflächen zu schaffen, zu erhalten und zu extensivieren;
2. Hecken oder Randgehölze anderer Landschaftselemente, die zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen stark zurückgeschnitten werden müssen, vorrangig „auf den Stock zu setzen“, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Sofern nicht besondere funktionale Gründe gegeben sind, wie z.B. bei Windschutzhecken, sind Überhälter zu erhalten;
3. Hecken sukzessive „auf den Stock zu setzen“, nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre. Je nach Gegebenheiten sind Überhälter zu belassen;
4. die Unterhaltung der Fließgewässer in naturnaher Art und Weise unter Beachtung der Vorschriften des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes sowie der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW“ (RdErl. vom 6.4.99) und des Zusammenarbeitserlasses „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (RdErl. vom 26.11.84) durchzuführen;
5. Obstwiesen/-weiden zu pflegen und zu unter-

*Die Gebote gelten ebenso wie die Verbote nur für die Landschaftsschutzgebiete L 2.2.8 und L 2.2.9. Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen, sondern bedürfen zur Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes (z.B. über den Abschluss freiwilliger Verträge, dem die Eigentümer zustimmen müssen).*

*Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.*

*Grundsätzlich werden hiermit jedoch Hinweise für notwendige Tätigkeiten gegeben, die einer Umsetzung durch den Kreis Steinfurt bedürfen. Außerdem sind dies Hinweise für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.*

*Die Umwandlung von Acker in Grünland und die Erhaltung und Extensivierung vorhandenen Grünlandes sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach den einschlägigen Förderprogrammen erfolgen.*

halten, wobei insbesondere der turnusgemäße Obstbaumschnitt durchzuführen ist. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen;

6. die Unterhaltung von Sand- und Grünwegen (unbefestigte Wege, die vollständig oder in großen Bereichen mit Vegetation bewachsen sind) sowie die damit zusammenhängenden Maßnahmen wie das Einbringen von Boden, Schotter oder anderen Baumaterialien mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
7. Zeit und Umfang von Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

## 2.2.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

Übersicht: Landschaftsschutzgebiete nach § 21 LG in der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>bisheriger Schutzstatus</b>	<b>Flächengröße (in ha)</b>
L 2.2.8	Eltlingmühlenbach (FFH-Gebiet)	Teilw. geschützt als Teilfläche des LSG „Eltlingmühlenbach, Ladberger Mühlenbach und Glane“ (L 2.2.2) sowie des LSG „Oberer Eltingmühlenbach“ (L 2.2.4) durch den Landschaftsplan I Grevener Sande von 1982	ca. 308
L 2.2.9	Im Sande	---	ca. 58

**L 2.2.8 Eltingmühlenbach (FFH-Gebiet)**

Mit einer Größe von ca. 308 ha umfasst das Landschaftsschutzgebiet weite Teile der Talauen des Eltingmühlenbaches, des Ladberger Mühlenbaches und der Glane. Das Gebiet erstreckt sich vom Hof Spieker nahe der Kreisgrenze zu Warendorf bis zum NSG „Ladberger Mühlenbach“ nördlich des Flughafens Münster – Osnabrück und bis zum Eintritt der Glane in die Emsaue (Grenze des NSG „Emsaue“ an der B 219).

Der Bereich dieses Landschaftsschutzgebietes ist aufgrund seiner herausragenden Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) einschließlich der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) der Europäischen Union als FFH-Gebiet „Eltingmühlenbach“ (DE-3811-301) gemeldet worden. Es ist damit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und Teil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Eltingmühlenbach“ entspricht den Vereinbarungen vom 01. Januar 2002. Vertragspartner sind das Land Nordrhein-Westfalen, der Kreis Steinfurt, die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V., der Waldbauernverband in NRW e.V. und die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände. Nach diesen Vereinbarungen besteht das Gebiet aus Teilbereichen der zwei bestehenden Landschaftsschutzgebiete, die seit 1981 über den Landschaftsplan I Grevener Sande rechtskräftig sind. Dies sind:

- das LSG „Eltingmühlenbach, Ladberger Mühlenbach und Glane“ (L 2.2.2) sowie
- das LSG „Oberer Eltingmühlenbach“ (L 2.2.4).

Das Landschaftsschutzgebiet „Eltingmühlenbach“ vergrößert sich darüber hinaus vereinbarungsgemäß um einzelne, daran angrenzende Flächen, die nördlich der A 1 liegen und bis heute noch nicht unter Schutz stehen.

Der nordöstliche Ausläufer des FFH-Gebietes bleibt weiterhin als NSG „Ladberger Mühlenbach“ (N 2.1.3) bestehen.

Zur Meldung dieses Landschaftsschutzgebietes als FFH-Gebiet trägt bei, dass naturnahe Tieflandbäche bundesweit nur noch selten erhalten sind. Zudem stellen der Eltingmühlenbach, der Ladberger Mühlenbach und die Glane als Tieflandbäche in einer Sandlandschaft einzigartige Fließgewässerlebensräume mit den dazu gehörigen Auen in der naturräumlichen Haupteinheit D 34 „Münsterländische Tieflandbucht“ dar. Aus diesen Gründen kommt insbesondere den naturnahen Abschnitten der drei Tieflandbäche und den noch erhaltenen Altarmen mit ihren wertvollen begleitenden Biotopen eine große landesweite Bedeutung zu.

Die in weiten Abschnitten naturnahen Auen der drei Tieflandbäche zeichnen sich durch eine hohe landschaftliche Vielfalt aus. Es herrschen überwie-

gend markant ausgebildete Terrassenkanten vor, die eine Höhe von bis zu 8 m erreichen. Neben Resten von Auengrünland befinden sich in den Auen kleinteilig gegliederte Bereiche, die sich aus zahlreichen kleinflächigen Wäldern (unter anderem alten Eichen-Buchenwäldern auf Dünen und Pappeforsten mit auen- bzw. bruchwaldtypischem Unterwuchs), Auen- und Bruchwald-Fragmenten (Eichen- und Weiden-Erlen-Auenwälder sowie Erlen-Bruchwälder), Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken und Gebüschgruppen zusammensetzen. Der Eitingmühlenbach und die Glane werden fast auf der ganzen Länge von einem zumindest einseitigen Ufergehölzsaum begleitet. Innerhalb der Auen sind zudem Altarme bzw. Altwässer vorhanden. In anderen Abschnitten, die keine ausgeprägt hervortretende Auenkante aufweisen, reicht oftmals die Acker- oder Grünlandnutzung bis unmittelbar an die Bäche heran. Die Aue wird vor allem im Bereich der Glane stärker als Grünland- oder Ackerfläche genutzt.

Die Bäche werden größtenteils durch einen stark mäandrierenden Verlauf mit ausgeprägten Steilufern, Uferabbrüchen und Gleitufern gekennzeichnet. Insbesondere im Unterlauf der Fließgewässer sind im Bachbett einige Sandbänke sowie angeschnittene Mergelbänke vorhanden. Auch die Abschnitte des Eitingmühlensbaches, die vor einigen Jahren begradigt und ausgebaut worden sind, weisen mittlerweile wieder fließgewässertypische Strukturen wie Uferabbrüche, Uferunterspülungen und Auskolkungen auf. Im Eitingmühlenbach findet sich zudem eine gut ausgeprägte Unterwasservegetation.

### **Schutzzweck**

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung von typischen, weitestgehend naturnahen Bachtälern sowie einer vielfältig gegliederten, mit zahlreichen schutzwürdigen Gebieten ausgestatteten und für das Münsterland charakteristischen Landschaft;

Die überwiegend naturnahen Tiefland-Sandbäche gelten als Referenzgewässer für diesen Bachtyp im norddeutschen Tiefland sowie in Nordrhein-Westfalen. Den Bächen kommt in Verbindung mit den markant ausgebildeten Terrassenkanten und den in weiten Abschnitten naturnahen Auen eine hohe Bedeutung im regionalen und landesweiten Biotopverbund zu. Hervorzuheben ist die Funktion der Fließgewässer als Bindeglied zwischen der Emsaue und den anderen im Gebiet vorhandenen Schutzgebieten.

Im Weiteren sind durch die gute Ausbildung der Biotopkomplexe und die hohe strukturelle Vielfalt viele ökologisch wertvolle Lebensräume für bedrohte Pflanzen- und Tierarten vorhanden, dies sind insbesondere die naturnahen Bachabschnitte. Zu den wertbestimmenden Biotoptypen gehören die Eichen- und Weiden-Erlen-Auenwälder, die Erlen-Bruchwälder und die alten Eichen-Buchenwälder, das Nass- und Feuchtgrünland sowie die Altarme bzw. Altwässer und Quellbereiche.

- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

- c) zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in den strukturreichen, durch naturnahe Fließgewässerdynamik geprägten Bachauen mit Feucht- und Nassgrünland sowie mit der natürlichen Vegetation der Weichholz- und Hartholzaue, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschen-, Weichholz- und Hartholz-Auenwälder sowie der Hainsimsen-Buchen- und Stieleichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder;
  - zur Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (unter anderem für den Schwarzspecht);
  - zur Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse;
  - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung;
  - zur Erhaltung und Entwicklung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer für die typische Fauna im gesamten Verlauf;
  - zur Erhaltung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts;
  - zur Erhaltung und Entwicklung von Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen, feinkiesigen und steinigen Bodensubstraten (insbesondere für das Bachneunauge, die Groppe und den Steinbeißer);
  - zur Sicherung und Entwicklung kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer einschließlich ruhiger Bereiche mit Schlammauflagen sowie mit gehölzreichen Gewässerrändern (vor allem für das Bachneunauge und die Groppe);
  - zur Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflan-

*Die Formulierung dieses Schutzzwecks beruht auf den Leitbildern und Leitziele für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ nach den §§ 32 bis 37 BNatSchG und § 48a bis e LG NRW. Um dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen, gilt es die Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu erhalten und zu fördern. Demnach sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in Bezug auf die Erhaltungsziele führen können, zu unterlassen (§ 48c LG NRW).*

*Im Weiteren sind alle Maßnahmen, Projekte und Pläne innerhalb und außerhalb des Gebiets vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets oder europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (§§ 34 und 35 BNatSchG, § 48d LG NRW).*

*Das FFH-Gebiet (DE-3811-301) ist als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger vom ..... (noch nicht erfolgt) bekannt gemacht worden.*

*Ziel des Gewässerschutzes ist es, Flussauen und Gewässernetze als die natürlichen Lebensadern der Landschaft zu erhalten und zu reaktivieren. Von der Quelle bis zur Mündung sollen Auen mit ihren Überschwemmungsräumen ökologisch entwickelt werden. Erstrebenswert ist hierbei auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Letztlich geht es um die Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Gewässerdynamik.*

- zenresten;
- zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
  - zur Erhaltung und Entwicklung der typischen naturnahen Strukturen und der Vegetation in der Aue;
  - zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter z.T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Pflanzenarten, Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten, die sich der Auendynamik angepasst haben, sowie deren Lebensstätten wie
    - Steil- und Flachufer,
    - Uferabbrüche und Auskolkungen,
    - offene Sand- und Kiesablagerungen sowie Sandwege,
    - vegetationsreiche Kleingewässer, vor allem sonnenexponierte, permanente oder spät austrocknende Laichgewässer,
    - Gräben und Hecken,
    - Säume und Raine,
    - Hochstaudenfluren,
    - Offenlandbereiche, insbesondere extensiv genutztes Grünland mit eingestreuten Gehölzstrukturen,
    - Alt- und Totholz, insbesondere Höhlen- und Uraltbäume sowie Baumstubben;
- d) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- e) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:
- Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91EO - prioritärer Lebensraum)
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Hartholz-Auenwälder (91FO)

Folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind im Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des § 48d Abs. 4 LG enthalten:

- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Groppe (Cottus gobio)
- Steinbeißer (Cobitis taenia)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:

#### **Brutvögel**

- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)

- f) zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Talauen der Sandbäche (§ 62-Biotope) mit markant ausgebildeten Terrassenkanten, Mäandern, Prall- und Gleithängen, Dünen und Terrassen.

*Der Schutzzweck basiert auf einem Gutachten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung aus dem Jahr 1997. Nach dieser Untersuchung werden die Auen des Eltingmühlenbaches und der Glane als schutzwürdige Biotope mit landesweiter Bedeutung eingestuft (§ 62-Biotope). In den entsprechenden Bereichen sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der genannten Biotope führen können, verboten (§ 62 LG NRW).*

#### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Darüber hinaus gilt als nicht betroffen

die Verlängerung der Start-/Landebahn des Internationalen Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück wie sie in dem entsprechenden Planfeststellungsbeschluss festgelegt ist und deren Betrieb.

#### **Verbote**

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemei-

nen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Pfade, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

#### **Unberührt bleiben**

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

2. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

#### **Unberührt bleibt**

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Jagdhundeausbildung, die der Eigenjagdbesitzer oder Jagdausübungsberechtigte an seinen eigenen Hunden durchführt, soweit diese außerhalb der Brutzeit (15.03 – 15.07) erfolgt.

### **Landwirtschaftliche Verbote**

Es ist verboten,

1. die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen umzuwandeln;

*Das Umwandlungsverbot gilt für die Grünlandflächen, die gemäß der gemeinsamen Kartierung von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Amt für Agrarordnung und der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt als nicht umbruchwürdig eingestuft worden sind.*

*Für die nicht umbruchwürdigen sowie die übrigen Grünlandflächen können auf freiwilliger Basis vertragliche Regelungen getroffen werden, die eine Förderung nach den Richtlinien des Vertragsnaturschutzes ermöglichen.*

2. die nicht durch ein Umwandlungsverbot geschützten Grünlandflächen umzuwandeln, ohne zuvor
  - die geplante Umwandlung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,
  - deren Beratung in Anspruch zu nehmen, die innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten erfolgt.

*Ziel dieser Beratungspflicht ist es, gemeinsam mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter zu prüfen, ob für den Landwirt ein Verzicht auf die Grünlandumwandlung durch entsprechende Bewirtschaftungsalternativen einschließlich vertraglicher Regelung bzw. durch einen Ankauf/Flächentausch für die öffentliche Hand in Frage kommt. Die Beratung findet in Abstimmung mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und gegebenenfalls dem Amt für Agrarordnung statt. Ein Vertragsabschluss ist freiwillig. Kommt es innerhalb der Frist von maximal drei Monaten zu keiner Einigung, haben die Behörden automatisch der beabsichtigten Nutzungsänderung zugestimmt.*

*Die Regelungen des § 62 LG NRW (gesetzlich geschützte Biotop) bleiben unberührt.*

**Fischereiliche Verbote**

Es ist verboten,

1. an Stellen mit Uferabbrüchen und Steilufern sowie flussauf- und flussabwärts davon auf einer Länge von jeweils 50 Metern zu angeln.

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Für das Angeln in Bereichen „50 Meter flussauf- und flussabwärts von Uferabbrüchen und Steilufern“ erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn die Nutzung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

*Das Verbot bezieht sich jeweils auf beide Uferseiten.*

*Die Uferabbrüche und Steilhänge stellen ideale Orte für die Brutten des Eisvogels dar, der in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Da das Schutzgebiet u.a. zur Erhaltung des Eisvogels und seines Lebensraumes festgesetzt wird („Schutzzweck e“), sind die Brutplätze von einer fischereilichen Nutzung auszunehmen, um den Eisvogelbestand zu erhalten und zu fördern sowie um dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen.*

**Wassersportliche Verbote**

Es ist verboten,

1. den Eltingmühlenbach den Ladberger Mühlenbach und die Glane sowie Altarme und Stillgewässer in der Zeit vom 15. April bis zum 31. August eines jeden Jahres mit Wasserfahrzeugen (z.B. Booten) aller Art zu befahren.

*In den letzten Jahren hat die Bedeutung des Kanusports erheblich zugenommen, wovon auch die kleineren Bäche mit hohem Wasserstand betroffen sind.*

*Das Befahrensverbot orientiert sich am Brutgeschäft des Eisvogels, der in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Da das Schutzgebiet u.a. zur Erhaltung des Eisvogels und seines Lebensraumes festgesetzt wird („Schutzzweck e“), ist das saisonale Befahrensverbot erforderlich, um den Eisvogelbestand zu erhalten und zu fördern sowie um dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen.*

*Eine weitere saisonale Einschränkung des Befahrens lässt sich von einem Rot-Grün-Pegel herleiten, der an der Einsatzstelle in Schmedehausen unterhalb des Wehres errichtet wird (vgl. Kapitel 2.2.3 „Gebote“).*

**Forstliche Verbote**

Es ist verboten,

1. auf den Flächen Gemarkung Greven, Flur 136, Flurstücke 4, 5 tlw.,  
Eltingm. 9 tlw., 11 Weg tlw., 27 tlw.  
die Waldfläche (Laubholzanteil mind. 80 %) in einen Bestand mit einem Nadelholzanteil von mehr als 20 % umzuwandeln;
2. auf den Flächen Gemarkung Greven, Flur 136, Flurstücke 7 tlw., 28 tlw., 34, 35 tlw.,  
40 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45,  
48 tlw.,  
Flur 140, Flurstücke 3, 6 tlw., 8 tlw., 9 tlw.,  
23 tlw.,  
Flur 152, Flurstück 4  
die Waldfläche in einen Bestand mit einem Nadelholzanteil von mehr als 20 % umzuwan-

*Um dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen, sind die natürlichen Wald-Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I zu erhalten und zu fördern. Alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltungsziele führen können, sind zu unterlassen (§ 48c LG NRW).*

deln sowie eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze vorzunehmen.

### **Gebote**

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. Bewirtschafter, vor der beabsichtigten Umwandlung von nicht durch das Umwandlungsverbot geschützten Grünlandflächen, innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten zu beraten, ob ein Verzicht auf die Grünlandumwandlung durch entsprechende Bewirtschaftungsalternativen einschließlich vertraglicher Regelung bzw. durch einen Ankauf/Flächentausch für die öffentliche Hand in Frage kommt;
2. einen Rot-Grün-Pegel an der Einsatzstelle in Schmedehausen unterhalb des Wehres und Informationstafeln an den Einstiegsstellen durch den Kreis Steinfurt zu errichten;

*Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.*

*Die Beratung findet durch die untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und gegebenenfalls dem Amt für Agrarordnung statt.*

*Die Bedeutung des Kanusports auf dem Eltingmühlenbach hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Besonders stark befahren wurde der Bach ebenso wie die Glane und der Ladberger Mühlenbach insbesondere an den Oster- und Pfingstwochenenden der letzten Jahre. Ein Befahren der drei Bäche ist nur bei ausreichendem Wasserstand möglich. Da die Bäche häufig nicht durchgehend befahrbar sind, wird häufig angelandet. Hierdurch kommt es zu erheblichen Störungen der Pflanzen und Tiere der Gewässerauen. Aufgrund der geringen Größe der Bäche wird auch die Fließgewässervegetation durch das Befahren mit Booten jeglicher Art in ihrer natürlichen Ausdehnung beeinträchtigt. Im Weiteren entstehen durch das Anlanden Schäden im Bereich der Sandbänke und Röhrichte.*

*Um ein Befahren der drei Tieflandbäche bei einem zu geringen Wasserstand zu verhindern, wird der Kreis Steinfurt in Abstimmung mit dem Kanu-Verband NRW an der genannten Stelle einen Rot-Grün-Pegel errichten lassen. Dieser Rot-Grün-Pegel zeigt den Wasserstand an, so dass die Bootsfahrer vor Ort schnell und eindeutig erkennen können, ob ein Befahren der Gewässer möglich ist oder nicht. Wenn der Wasserstandsbereich auf dem Rot-Grün-Pegel grün markiert ist, ist ein Befahren der Gewässer möglich. Wenn der Pegel die rote Markierung zeigt, ist der Wasserstand für ein Befahren zu gering.*

*An den Einstiegsstellen sollen zudem Informationstafeln aufgestellt werden, die über das saisonale Befahrensverbot (vgl. Kapitel 2.2.3, wassersportliche Verbote), den Rot-Grün-Pegel und weitere Verhaltensregeln in Bezug auf den Schutz der Gewässer und der zugehörigen Auen mit den entsprechenden Tieren und Pflanzen hinweisen.*

- |  |   |
|--|---|
| <p>3. standortfremde Gehölzbestände in den Auenbereichen nach der Nutzung durch bodenständige Gehölze zu ersetzen oder der Naturverjüngung und Entwicklung in Richtung Auwald zu überlassen;</p>   | <p><i>Zu den standortfremden Gehölzbeständen in den Auen zählen vor allem Pappelforste und Fichtenbestände.<br/>Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.</i></p>   |
| <p>4. für dieses Gebiet von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig einen Waldpflegeplan aufzustellen, das bzw. der die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung in Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele dargestellt. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erfüllen;</p> | <p><i>Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinie bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Festsetzung hinaus gehen, freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).</i></p> |
| <p>5. Abwassereinleitungen und Einleitungen aus Fischteichen zu unterbinden;</p>   | <p><i>Zur Erhaltung der Gewässerqualität sind insbesondere in den Siedlungsbereichen diffuse Abwassereinleitungen zu unterbinden. Dies gilt auch für Einleitungen aus Fischteichen, da sie zu gravierenden Veränderungen des Gewässerchemismus in den Fließgewässern führen können.</i></p>   |
| <p>6. Uferrandstreifen nach den Vorgaben des Uferrandstreifenprogrammes zu extensivieren;</p>  | <p><i>Die Zuflüsse zur Ems (somit auch der Eltingmühlenbach, der Ladberger Mühlenbach und die Gläne) sind Teile der Kulisse des Uferrandstreifenprogrammes. Landwirte können daher in 5-Jahres-Verträgen Uferrandstreifen von mindestens drei bis höchstens 30 Meter Breite – gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze – anlegen. Dieses wird mit Landesmitteln gefördert. Bei Vertragsabschluss verpflichtet sich der Landwirt im Wesentlichen zur Begrünung der Fläche unter Verzicht auf Beweidung, Pflanzenschutz- und Düngemittel. Anträge werden über die zuständigen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gestellt (Grünes Zentrum in Saerbeck).</i></p> |
| <p>7. abschnittsweise naturnahe Ufergehölzstreifen zu entwickeln;</p>  |   |
| <p>8. Renaturierungsmaßnahmen für naturferne Fließgewässerabschnitte durchzuführen.</p>  | <p><i>Ihre Funktionen als wichtige Biotopverbundelemente (Lebensadern der Natur) können Fließgewässer ganzheitlich nur erfüllen, wenn naturnahe Bedingungen von der Quelle bis zur Mündung gegeben sind. Daher ist es dringend geboten, für naturferne (begradigte, ausgebaute oder verrohrte) Fließgewässerabschnitte Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage eines mit allen Betroffenen abgestimmten Entwicklungskonzeptes durchzuführen.</i></p>  |

### L 2.2.9 Im Sande

Das Landschaftsschutzgebiet „Im Sande“ umfasst ein ca. 58 ha großes Waldgebiet südlich der B 475 in der Gemeinde Saerbeck.

*Es handelt sich um einen wertvollen Binnendünenbereich, der sich durch sein Kleinrelief auszeichnet. Er ist zum großen Teil von Kiefernwald bestockt, teilweise auch von naturnahen Birken-Eichenwäldern. Darüber hinaus kommen jüngere Kiefernwälder als Sukzessionsstadien von Heideflächen vor. Im Gebiet befinden sich kleinflächig Sandtrockenrasen und degenerierte Heideflächen, die gemäß § 62 LG zu den geschützten Biotopen zählen. Es handelt sich um eine Biotopverbundfläche von landesweiter Bedeutung. Das Gebiet unterliegt einer starken Erholungsnutzung, insbesondere durch Reiter.*

### **Schutzzweck**

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung des Binnendünenkomplexes als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere, zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder und insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung der Sandtrockenrasen und Heidefragmente;
- b) wegen der Seltenheit, Eigenart sowie der geowissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung der unveränderten Binnendünenfläche und ihrer ehemals typischen, kulturbedingten Heidegesellschaften.

*Der Binnendünenkomplex stellt einen Lebens- und Rückzugsraum für z.T. gefährdete Arten dar und ist auch im Rahmen eines Biotopverbundes als Dauer- und Ausbreitungsbereich wichtig.*

*Fragmentarisch vorkommende Sandtrockenrasen und Heideflächen, auf denen durch fortschreitende Sukzession Birken-Kiefernwald entsteht, sind seltene Biotope von landesweiter Bedeutung. Zu ihrer Erhaltung und Wiederherstellung bedarf es gezielter Pflege- und Schutzmaßnahmen.*

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

### **Verbote**

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten

1. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm außerhalb von Haus- und Hofstellen zu lagern;
2. Sandtrockenrasen und Heideflächen inklusive der Wacholderpflanzen zu beschädigen, zu fällen, Teile davon auszureißen, auszugraben oder abzutrennen;
3. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

*Das Verbot umfasst auch die Bodenschutzkalkung, da sie zu einer Schädigung bzw. Beeinträchtigung dieser ökologisch wertvollen und empfindlichen Flächen führen kann.*

*Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (siehe Kapitel 2.0 "Nicht be-*

troffene Tätigkeiten“).

### **Unberührt bleiben**

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd.

### **Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Landschaftsschutzgebiet erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn die Tätigkeiten unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

4. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

### **Unberührt bleibt**

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Jagdhundeausbildung, die der Eigenjagdbesitzer oder Jagdausübungsberechtigte an seinen eigenen Hunden durchführt, soweit diese außerhalb der Brutzeit (15.03 – 15.07.) erfolgt.

5. außerhalb der als Reitwege gekennzeichneten Wege sowie der befestigten Wege und Straßen zu reiten.

### **Unberührt bleibt**

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

### **Gebote**

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. die Sand- und Heideflächen offen zu halten und zu vergrößern. Hierzu gehört auch das Freistellen der Wacholder;

*Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.*

*Zur Erreichung des Schutzzweckes sind besonders die Sand- und Heideflächen zu vergrößern. Dies schließt ggf. die Verringerung des Waldbestandes, besonders der Kiefernforste ein. Die zu schaffenden Biotoptypen sind aus naturschutzfachlichen Gründen höherwertig einzustufen als Kiefernforste. Diese Trockenlebensräume sind sehr selten geworden (im Gebiet nehmen sie nur sehr kleine Flächen ein). Sie gehören zu den a priori geschützten Biotopen nach § 62 LG, die Lebensstätten für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind. Für den Erhalt bestehender Sand- und Heidebiotope ist darauf zu achten, sie von beschattenden Gehölzen freizustellen. Sand- und Heidebiotope (einschließlich Wacholderheiden) sind sehr lichtbedürftig. Bei stärkerer Beschattung leiden die Wacholder und sterben schließlich ab.*

2. naturnahe Waldmäntel anzulegen;
3. Erst- und Wiederaufforstungen mit bodenständigen Gehölze vorzunehmen;
4. keine Kahlhiebe außerhalb von Nadelwald- und Pappelbeständen vorzunehmen.

**Begriffsbestimmung:**

Kahlhiebe im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

*Mit der Maßnahme soll das Bestandsinnenklima des Waldes stabilisiert und ein vielfältiger Überganglebensraum (Ökoton) zur offenen Feldflur gebildet werden. Ein idealer Biotopverbundanschluss an lineare Gehölzstrukturen der Feldflur ist hier anzustreben.*

*Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.*

## **2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)**

In der 3. Änderung dieses Landschaftsplanes werden keine Naturdenkmale festgesetzt.

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

§ 23 Satz 1 LG besagt:

*Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.*

*Die Wirkung dieser Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 4 LG:*

*"Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten."*

*Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den allgemeinen und besonderen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.*

*Es gelten auch die allgemeinen „nicht betroffenen Tätigkeiten“, die zu Beginn des Kapitels 2.0 aufgeführt sind.*

### 2.4.0 Allgemeine Festsetzungen für die geschützten Landschaftsbestandteile LB 2.4.22 bis LB 2.4.25

#### Schutzzweck

*Der Schutzzweck gemäß § 19 LG wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.*

#### Verbote

Gemäß § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist;

#### Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

*Nach § 2 der z. Zt. geltenden Fassung der BauO NW (i.d. Fassung vom 1. März 2000) sind bauliche Anlagen "mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden."*

*Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen*

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager- Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

*Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.*

### **Unberührt bleibt**

die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

### **Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Melkstände oder ortsübliche Viehhütten sowie die dafür notwendigen Strom- oder Wasserleitungen dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

*Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.*

*Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 - Az.: IV B 5 - 1.06.00; vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").*

### **Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Geeignete Materialien oder Bodenbestandteile dürfen zur Instandsetzung unbefestigter Wege eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

*Das Einbringen von Materialien oder Bodenbestandteilen, auch für so begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung von Wegen, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate). Daher dürfen z.B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien.*

*Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege und Plätze (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").*

3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen).  
Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

*In einem geschützten Landschaftsbestandteil sind nach § 34 Abs. 4 LG nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können. Dem trägt das nebenstehende Verbot Rechnung.*

*Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sind als Lebensraum für bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten und Teil des funktionalen Wirkungsgefüges wesentlich für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Sie tragen in erheblichem Maße zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes bei. Der Erhalt dieser Elemente eines Landschaftsbestandteiles ist ein Zweck der Schutzfestsetzung.*

**Unberührt bleiben**

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen und von Wald sowie die Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und
- die fachgerechte Pflege und Nutzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter Beachtung der forstlichen Festsetzungen gemäß § 25 LG.

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen ist zulässig, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.  
Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

**Unberührt bleiben**

- die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam nach der Bundesartenschutzverordnung;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria nach der Bundesartenschutzverordnung erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln;

*Dies umfasst auch die Nutzung von Überhältern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder Verkehrswege.*

*Sofern ein starker Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig „auf den Stock gesetzt“ werden, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht besondere funktionale Gründe, wie z.B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.*

*Durch die nebenstehende Ausnahmeregelung kann im Einzelfall die Nutzung zugelassen werden, wenn diese Tätigkeit dem Schutzzweck nicht entgegensteht.*

*Unzulässig bleibt die Nutzung von Gehölzen aus Alleen.*

*Das Anfüttern von Wild in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.98 verboten.*

*Für die Bekämpfung von Nutria ist neben der Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 12 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz notwendig.*

**Unberührt bleiben**

- die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die Imkerei;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;
7. Gewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;
8. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern, Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern;
9. Im Wald Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Zur Vermeidung forstlicher Kalamitäten erteilt die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

10. offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen oder dem Vieh den Zugang zum Gewässer neu zu ermöglichen;
11. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

**Unberührt bleibt**

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen wie auch Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung.

12. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

*Genehmigte Fischteiche oder rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und -nutzungen sowie die Anlage von Gewässern, ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes, bleiben von diesem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0).*

*Das gilt z.B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen.*

13. Wildäsungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;
14. Wild auf Grünland und Brachflächen sowie am und im Gewässer zu füttern;
15. Wildfütterungen auch in Notzeiten vorzunehmen;
16. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Jagdkanzeln und Ansitzleitern dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

17. Stillgewässer -kleiner 0,5 ha- fischereilich zu nutzen;
18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
19. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

**Unberührt bleibt**

die Verlegung unterirdischer Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

**Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:**

Strom- oder Wasserleitungen für Melkstände oder Viehhütten dürfen ausnahmsweise unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

*Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.*

*Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.*

*Angesichts der geringen Größe der geschützten Landschaftsbestandteile kann der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 25 LJG außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.*

*Die Regelung dient dazu, Einfluss auf Art und Standort jagdlicher Einrichtungen zu nehmen, um Beeinträchtigungen in ökologisch besonders wertvollen Bereichen wie z.B. vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, § 62-Biotopen oder Brutgebieten zu vermeiden.*

*Die Fischerei umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen des Gewässers. Das Verbot beinhaltet daher auch die vorgenannten Tätigkeiten. Die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischteiche bleibt von dem Verbot unberührt.*

*Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt.*

20. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;
21. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

**Unberührt bleibt**

die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe sowie das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen. Ebenso unberührt bleibt das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

22. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;
23. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege, sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Pfade, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

*Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").*

**Unberührt bleiben**

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

24. außerhalb von Straßen und befestigter oder gekennzeichneten Wege zu reiten;

*Gemäß § 54a LG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten.*

*Befestigte Wege im Sinne dieser Regelung umfassen nicht nur asphaltierte oder gepflasterte Wege, sondern alle, die durch das Einbringen von Baumaterialien oder durch eine Verdichtung infolge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückwege und Trampelpfade.*

*Die Kennzeichnung von Wegen erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.*

25. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

**Unberührt bleibt**

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern diese nicht der Ausbildung von Jagdhunden dient.

26. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls

der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

27. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
28. zu baden, Gewässer zu befahren, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;
29. Abfälle, Schutt oder Bodenbestandteile sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

#### **Unberührt bleibt**

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

#### **Gebote**

In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist es geboten,

1. Grünlandflächen zu schaffen, zu erhalten und zu extensivieren;
2. Hecken oder Randgehölze anderer Landschaftselemente, die zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen stark zurückgeschnitten werden müssen, vorrangig „auf den Stock zu setzen“, um unnatürliche Deformationen

*Auch das Befahren von Gewässern mit Modellbooten ist nicht zulässig (vgl. Verbote Ziffer 23 und 26).*

*Die Gebote gelten ebenso wie die Verbote für die geschützten Landschaftsbestandteile LB 2.4.22 bis LB 2.4.25. Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen, sondern bedürfen zur Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes (z.B. über den Abschluss freiwilliger Verträge, dem die Eigentümer zustimmen müssen).*

*Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.*

*Grundsätzlich werden hiermit jedoch Hinweise für notwendige Tätigkeiten gegeben, die einer Umsetzung durch den Kreis Steinfurt bedürfen. Außerdem sind dies Hinweise für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.*

*Die Umwandlung von Acker in Grünland und die Erhaltung und Extensivierung vorhandenen Grünlandes sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach den einschlägigen Förderprogrammen erfolgen.*

der Gehölze zu vermeiden. Sofern nicht besondere funktionale Gründe gegeben sind, wie z.B. bei Windschutzhecken, sind Überhälter zu erhalten;

3. Hecken sukzessive „auf den Stock zu setzen“, nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre. Je nach Gegebenheiten sind Überhälter zu belassen;
4. Kopfbäume regelmäßig fachgerecht zu schneiden, spätestens, wenn ein Großteil der Äste einen Durchmesser von ca. 15 cm erreicht hat;
5. Obstbäume bzw. Obstwiesen/-weiden zu pflegen und zu unterhalten, wobei insbesondere der turnusgemäße Obstbaumschnitt durchzuführen ist. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen;
6. abgängige, stark geschädigte oder beseitigte Bäume und Sträucher durch die untere Landschaftsbehörde zu ersetzen. Dabei sind die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen;
7. Zeit und Umfang von Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

## 2.4.1 Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

Übersicht: Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG in der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande

Nr.	Name	bisheriger Schutzstatus	Flächengröße (in ha)
LB 2.4.22	Wacholderbusch Im Sande	---	ca. 4
LB 2.4.23	Feuchtgrünland in der Kroner Heide	---	ca. 2
LB 2.4.24	Sandtrockenrasen-/Heidekomplex in der östlichen Kroner Heide	---	ca. 0,8
LB 2.4.25	Feuchtbiotope in der östlichen Kroner Heide	---	ca. 7

**LB 2.4.22 Wacholderbusch Im Sande**

*Der geschützte Landschaftsbestandteil „Wacholderbusch Im Sande“ umfasst ein ca. 4 ha großes Waldgebiet südlich der B 475 und angrenzend an die B 219 in der Gemeinde Saerbeck.*

*Es handelt sich um einen wertvollen Binnendünenbereich, der sich durch ein besonders stark ausgeprägtes Kleinrelief und Wacholderbestände auszeichnet. Er ist zum großen Teil von Kiefernwald bestockt, teilweise auch von naturnahen Birken-Eichenwäldern. Darüber hinaus kommen jüngere Kiefernwälder als Sukzessionsstadien von Heideflächen vor. Es handelt sich um eine Biotopverbundfläche von landesweiter Bedeutung.*

**Schutzzweck**

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Erhaltung des geomorphologisch wertvollen Dünenkomplexes mit Wacholderbeständen und naturnahen Laubwäldern;
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

**Verbote**

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

**Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)**

Es ist verboten,

- 1) Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
- 2) Kahlhiebe außerhalb von Nadelwald- und Pappelbeständen vorzunehmen.

*Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.*

**Begriffsbestimmung:**

Kahlhiebe im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten

Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

### **Gebote**

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. die Wacholderbestände freizustellen.

*Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.*

*Es handelt sich um stark mit Wacholder durchsetzte Waldflächen. Aufgrund der Beschattung stirbt der Wacholder ab.*

*Vgl. Kapitel 5 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)“.*

## **LB 2.4.23 Feuchtgrünland in der Kroner Heide**

*In der Kroner Heide wird eine feuchte Grünlandfläche mit einem Kleingewässer und einer Blänke als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Die Fläche befindet sich östlich von Greven zwischen der K 9 und der A 1. Die Flächengröße beträgt ca. 2 ha.*

*Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Greven wurden auf einem vormals als Ackerland genutzten Flurstück durch das Amt für Agrarordnung Maßnahmen zur Biotopentwicklung durchgeführt. Die Ackerfläche wurde durch Ansaat in Grünland umgewandelt. Durch das Verschließen der vormals vorhandenen Dränagen wurden die ursprünglichen Wasserverhältnisse wieder hergestellt. Es wurde eine Hecke gepflanzt, ein Kleingewässer und eine Blänke angelegt.*

### **Schutzzweck**

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des Feuchtgrünlandes mit Kleingewässer und Blänke als Lebensraum und Ausbreitungsbiotop für seltene Pflanzen- und Tierarten;
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes;
- c) als Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung.

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

**Verbote**

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. Grünland umzubrechen;
2. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm anzuwenden.

*Das Verbot beinhaltet auch den Pflegeumbruch des Grünlandes.*

**Jagdliche Verbote**

Es ist verboten,

1. die Pirschjagd auf Schalenwild außerhalb der Wege in der Zeit vom 01.05. bis 15.06. auszuüben;
2. jagdbare Tiere auszusetzen.

**Gebote**

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. einen Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen;
2. regelmäßige Vegetationskontrollen durchzuführen;
3. das Grünland extensiv als zweischürige Wiese zu nutzen;
4. die Blänke auszumähen;
5. Störungen auf der Fläche, z.B. durch Erholungssuchende, zu unterbinden.

*Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.*

*Das Feuchtgrünland soll zur Erhaltung und Entwicklung der typischen Vegetation offen gehalten werden. Die Böschungen und Flachwasserzonen des Kleingewässers sollen deshalb von jeglichem Gehölzaufwuchs freigehalten werden.*

*Die Mahd soll ab dem 15.06. und ab dem 01.09. in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung und spätbrütenden Vogelarten erfolgen. Um eine Nährstoffanreicherung zu verhindern, soll das Mähgut abgeräumt werden.*

*Das Ausmähen der Blänke soll im September zum Ende der Vegetationszeit erfolgen. Das Mähgut soll abgefahren werden.*

*Denkbar ist hier eine Einzäunung mit einem landchaftstypischen Weidezaun.*

**LB 2.4.24 Sandtrockenrasen-/Heidekomplex in der östlichen Kroner Heide**

*In der östlichen Kroner Heide wird eine z. Zt. brachliegende Fläche als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Die Fläche befindet sich zwischen dem Postdamm und dem Dortmund-Ems-Kanal nördlich der Kanalüberführung „Guntruper Straße“. Sie ist umgeben von Waldflächen, lediglich im Süden grenzen Spülfelder des Dortmund-Ems-Kanals an. Die Flächengröße beträgt ca. 0,8 ha.*

*Es handelt sich um einen vegetationskundlich bedeutsamen Sandtrockenrasen mit eingestreuter Besenheide. Es kommen Arten der Roten Liste NRW vor. Aufgrund des Brachfallens breiten sich Brombeere, Besenginster und Kiefer aus.*

*Die Fläche ist ein Relikt eines ehemals ausgedehnten Heidegebietes.*

**Schutzzweck**

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines Heidereliktes als Lebensraum und Ausbreitungsbiotop für seltene Pflanzen- und Tierarten;
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes;
- c) als Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung.

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

**Verbote**

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. den Sandtrockenrasen oder die Heideflächen umzubrechen;
2. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm anzuwenden.

**Jagdliche Verbote**

Es ist verboten,

1. jagdbare Tiere auszusetzen.

**Gebote**

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. einen Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen;
2. regelmäßige Vegetationskontrollen durchzuführen;
3. Umwandlung des Wildackers in einen Sandtrockenrasen-/Heidekomplex durch Entfernung des Wildackeraufwuchses;
4. Mahd der Fläche alle 2 bis 3 Jahre.

*Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.*

*Die Sandtrockenrasenflächen sollen zur Erhaltung und Entwicklung der typischen Vegetation offen gehalten werden.*

*Inmitten der Fläche befindet sich ein mit Wildfuttersmischungen angesäter Wildacker. Durch die Ansaat besteht die Gefahr einer Florenverfälschung und damit verbunden eine Beeinträchtigung der natürlichen Vegetation.*

*Durch die Mahd soll eine Verbuschung der Fläche verhindert werden.*

**LB 2.4.25 Feuchtbiotope in der östlichen Kroner Heide**

Es handelt sich um eine temporäre Festsetzung bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch eine entsprechende Ausweisung im Rahmen der Bauleitplanung bzw. ein fachgesetzliches Verfahren auf Grundlage der Darstellung im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland.

*Im Gebietsentwicklungsplan ist östlich des Dortmund-Ems-Kanals ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich, für ein flächenintensives Großvorhaben - konventionelles Kraftwerk - gemäß Landesentwicklungsplan VI ausgewiesen. Die als LB festgesetzten Flächen befinden in diesem Bereich.*

*Von einer Verwirklichung des Kraftwerkstandortes ist allenfalls langfristig auszugehen.*

*In der östlichen Kroner Heide werden mehrere Feuchtlebensräume als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Die Flächen befinden sich östlich des Dortmund-Ems-Kanals nördlich der Kanalüberführung „Guntruper Straße“. Die Flächengröße beträgt insgesamt 7 ha.*

*Es handelt sich um feuchte Grünlandbereiche und einen angrenzenden Waldbereich im Osten der südlich gelegenen Fläche. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals wurden die Flächen zur Kompensation von Eingriffen ökologisch aufgewertet, u.a. durch die Anlage von Kleingewässern.*

*Aufgrund des Vorkommens seltener Feuchtezeiger ist die Vegetation der Grünlandbereiche als vegetationskundlich wertvoll einzustufen. Der Waldbereich ist mit Eichen-Birkenwald und forstlich eingebrachter Kiefer bestockt, teilweise stehen Buchen im Bestand.*

**Schutzzweck**

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung

und Entwicklung der Grünland- und Waldbe-  
reiche als Lebensraum und Ausbreitungsbi-  
otope für seltene Pflanzen- und Tierarten;

- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des  
Landschaftsbildes;
- c) als Bestandteil eines Biotopverbundes von re-  
gionaler Bedeutung.

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht be-  
troffenen Tätigkeiten“.

### **Verbote**

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemei-  
nen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. Grünland umzubrechen;
2. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs-  
oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder  
Klärschlamm auf den waldfreien Flächen an-  
zuwenden.

*Das Verbot beinhaltet auch den Pflegeumbruch  
des Grünlandes.*

### **Jagdliche Verbote**

Es ist verboten,

1. die Pirschjagd auf Schalenwild außerhalb der  
Wege in der Zeit vom 01.05. bis 15.06. aus-  
zuüben;
2. jagdbare Tiere auszusetzen.

### **Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)**

Es ist verboten,

1. Bäume mit Horsten oder Höhlen sowie Baum-  
stubben zu beseitigen;
2. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder  
am Rande von schutzwürdigen Biotopen, wie  
Kleingewässern, Moor-, Sandtrockenrasen-  
oder Sandheideflächen etc. abzulagern;
3. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
4. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bo-  
denständigen Gehölzen vorzunehmen sowie  
mit Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkünfte;

*Die Vorschriften des § 64 Abs. 1, Nr. 3 LG bleiben  
unberührt.*

*Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und  
Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften  
bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vor-  
waldgesellschaften und Übergangsstadien.*

### **Unberührt bleibt**

die Beibehaltung eines Anteils nicht zur natür-  
lichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzar-

ten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

5. Kahlhiebe außerhalb von Nadelwald- und Pappelbeständen vorzunehmen.

**Begriffsbestimmung:**

Kahlhiebe im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

**Unberührt bleiben**

notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung und sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

**Gebote**

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. einen Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen;
2. regelmäßige Vegetationskontrollen durchzuführen;
3. das Grünland extensiv als zweischürige Wiese oder Mähweide zu nutzen;
4. den Eichen-Birkenwald durch eine Herausnahme der Fichten und Kiefern langfristig in einen naturnahen Wald umzubauen;
5. Altholz in den Waldbereichen zu belassen;
6. den Bewuchs des südlichen Walles niedrig zu halten.

*Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.*

*Die Grünlandbereiche sollen zur Erhaltung und Entwicklung der typischen Vegetation offen gehalten werden.*

*Durch die Anlage von Kleingewässern wurde der Bodenaushub wallartig im Randbereich abgelagert. Um eine Beschattung der feuchten Grünlandfläche insbesondere der Blänken und Teiche zu unterbinden, soll der Gehölzaufwuchs niedrig gehalten werden.*

### **3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)**

In der 3. Änderung dieses Landschaftsplanes werden keine Brachflächen festgesetzt.

## 4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG)

*Der Landschaftsplan kann nach § 25 LG in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.*

*Naturnahe, sommergrüne Laubwaldgesellschaften sind in Nordrhein-Westfalen besonders schutzbedürftig. Dies gilt insbesondere auch für Eichen-Birkenwälder, wärmeliebende Eichenmischwälder, Auenwälder und Bruchwälder, die in NRW besonders gefährdet sind und die im Plangebiet vor allem in den Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen noch verstreut vorkommen.*

*Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders bedeutsam sind reife, reichstrukturierte bodenständige Laubwälder, die reich an inneren und äußeren Waldrändern sind. Diese zeichnen sich u.a. durch ungleichaltrige Bestände, einen hohen Alt- und Totholzanteil sowie eine kleinräumige, gruppen- oder horstweise steti- ge Verjüngung aus. Aufforstungen/ Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Laubholzarten oder Kahlschläge führen zu erheblichen Beeinträchtigungen.*

*Darüber hinaus sind bei den Landschaftsschutzgebieten, für die nach Gesetz keine forstlichen Festsetzungen getroffen werden dürfen, Hinweise zu wünschenswerten forstlichen Bewirtschaftungen unter den Geboten formuliert. Diese stellen jedoch für den Einzelnen keine Verpflichtung dar. Ihre Umsetzung bedarf jeweils der Zustimmung des Eigentümers.*

*Die forstlichen Festsetzungen sind den besonderen Verbotstexten der jeweiligen Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile zu entnehmen. Es sind folgende Schutzflächen betroffen:*

N 2.1.1	Emsaue
N 2.1.7	Bockholter Berge
N 2.1.8	Boltenmoor
N 2.1.9	Wentruper Berge
LB 2.4.22	Wacholderbusch Im Sande
LB 2.4.25	Feuchtbiootope in der östlichen Kroner Heide

## 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

*Nach § 26 LG hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele dieses Landschaftsplanes sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.*

*Die Maßnahmen nach § 26 LG entfalten keine unmittelbare Rechtskraft. Gesetzliche Grundlage sind hier die §§ 36 bis 42 und § 46 LG. Zu ihrer Durchsetzung bedarf es eines gesonderten Verwaltungsaktes.*

***Es ist ausdrückliche Absicht des Kreises Steinfurt, die Maßnahmen nach § 26 LG nur im Einvernehmen mit den Eigentümern umzusetzen. Auf die Durchsetzung mit ordnungsbehördlichen Mitteln wird verzichtet.***

*Sofern das Einvernehmen hergestellt ist, erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen auf privaten Flächen nur auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auf öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.*

*Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt grundsätzlich dem Kreis Steinfurt bzw. den Gemeinden oder anderen Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts, die im Besitz der jeweiligen Maßnahmeflächen sind.*

### 5.1 Pflanzmaßnahmen

In der 3. Änderung dieses Landschaftsplanes werden keine Pflanzmaßnahmen festgesetzt.

### 5.2 Anlage und Pflege von Kleingewässern

In der 3. Änderung dieses Landschaftsplanes werden weder Anlage noch Pflege von Kleingewässern festgesetzt.

### 5.3 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

**5.3.15** Freistellen der Wacholderbestände im geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.22 „Wacholderbusch Im Sande“.

## 6. Nachrichtliche Übernahmen

*In den Landschaftsplan können bestimmte Informationen nachrichtlich übernommen werden, die der Vollständigkeit oder dem Verständnis des Landschaftsplanes dienen.*

*Gemäß § 6 der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes sind dies vor allen Dingen die nach § 62 LG geschützten Biotop und sonstige, nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte. Ihre Grenzen werden nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen.*

### Nachrichtliche Übernahme der nach § 62 LG geschützten Biotop

In den nach § 62 LG geschützten Biotopen sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Biotop führen können.

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes sollen in die Festsetzungskarte die nach § 62 LG geschützten Biotop nachrichtlich übernommen werden. Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Erhebung und erste Abgrenzung der § 62 Biotop erfolgt. Diese wird den Eigentümern durch die untere Landschaftsbehörde schriftlich mitgeteilt. Ist diese Benachrichtigung erfolgt, werden die Biotop nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen.

## **7. Aufhebung bestehender Vorschriften**

Mit der Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande treten die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen außer Kraft, die innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung liegen. Ebenfalls außer Kraft tritt die bisherige innere Abgrenzung des Landschaftsplangebietes.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Festsetzungen, die außer Kraft treten:

### **Naturschutzgebiete nach § 20 LG**

Naturschutzgebiete, für welche die bisherigen Festsetzungen außer Kraft treten:

- N 2.1.1 Emsaue
- N 2.1.3 Ladberger Mühlenbach
- N 2.1.7 Bockholter Berge
- N 2.1.8 Boltenmoor

### **Landschaftsschutzgebiete nach § 21 LG**

Landschaftsschutzgebiete, die teilweise außer Kraft treten:

- L 2.2.1 tlw. Emsaue zwischen Emsdetten und Saerbeck
- L 2.2.2 tlw. Eltingmühlenbach, Ladberger Mühlenbach und Glane
- L 2.2.3 tlw. Emsaue zwischen Hembergen und Greven
- L 2.2.4 tlw. Oberer Eltingmühlenbach
- L 2.2.6 tlw. Emsaue südlich von Greven

Die Ver- und Gebote der Landschaftsschutzgebiete treten nur für die Flächen außer Kraft, die innerhalb der im Rahmen der 3. Landschaftsplanänderung festgesetzten Schutzgebiete liegen. Für die übrigen Flächen bleibt die alte Fassung als Landschaftsschutzgebiet rechtskräftig.

### **Naturdenkmale nach § 22 LG**

Folgende Naturdenkmale existieren nicht mehr und werden daher aufgehoben:

- 2.3.1 Einzelbaum (Stiel-Eiche)
- 2.3.2 Einzelbaum (Kopf-Weide)

Die sonstigen Festsetzungen der Naturdenkmale werden beibehalten, auch soweit sie im Naturschutzgebiet Emsaue liegen.

### **Forstliche Festsetzungen nach § 25 LG**

Forstliche Festsetzungen, die aufgehoben werden:

- 4.4, 4.23 tlw., 4.28 tlw., 4.29 tlw.

## **8. Zusatzkarten gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG)**

Für die 3. Änderung des Landschaftsplanes I wurden keine Zusatzkarten erstellt.

## 9. Verfahrensvermerke

### **Aufstellungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG)**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 17. März 1997 nach § 27 Abs. 1 LG beschlossen, die 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 27 Abs. 1 LG und § 29 Abs. 3 der Kreisordnung am 21. Mai 1997 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, den 24. Januar 2005

gez. Kubendorff  
Landrat

gez. Gänslers  
Schriftführer

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a Abs. 1 LG)**

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind nach § 27a Abs. 1 LG mit Schreiben vom 28. April 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinfurt, den 24. Januar 2005

gez. Kubendorff  
Landrat

### **Beteiligung der Bürger (§ 27b LG) und Veränderungsverbot (§ 42e Abs. 3 LG)**

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 27b LG ist vom 02. Juni 1997 bis zum 05. Juni 1997 durchgeführt worden.

Zeit und Ort der Bürgerbeteiligung sind am 21. Mai 1997 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist das Veränderungsverbot nach § 42e Abs. 3 LG für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in Kraft getreten.

Am 16. Mai 2000 ist das Veränderungsverbot für ein Jahr verlängert worden.

Steinfurt, den 24. Januar 2005

gez. Kubendorff  
Landrat

**Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG, § 27c Abs. 1 LG)**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 12. Juli 2004 dem Entwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 27c Abs. 1 LG beschlossen.

Steinfurt, den 24. Januar 2005

gez. Kubendorff  
Landrat

gez. Gänslers  
Schriftführer

**Öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 1 LG) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a Abs. 1 und 2 LG)**

Der Entwurf der 3. Änderung dieses Landschaftsplanes hat nach § 27c Abs. 1 LG in der Zeit vom 23. August 2004 bis einschl. 01. Oktober 2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 12. August 2004 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind nach § 27a Abs. 1 LG mit Schreiben vom 04. August 2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinfurt, den 24. Januar 2005

gez. Kubendorff  
Landrat

**Änderung im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 27c Abs. 2 LG)**

Der Entwurf der 3. Änderung dieses Landschaftsplanes ist nach Beginn der öffentlichen Auslegung

geändert / ergänzt worden. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 27c Abs. 2 LG i. V. m. § 29 Abs. 2 LG durchgeführt. Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 20. Dezember 2004 der eingeschränkten Beteiligung und dem geänderten / ergänzten Entwurf zugestimmt.

Steinfurt, den 24. Januar 2005

gez. Kubendorff  
Landrat

gez. Gänslers  
Schriftführer

### **Eingeschränkte Beteiligung (§ 27c Abs. 2 LG)**

Den Bürgern und Trägern öffentlicher Belange, die von den Änderungen / Ergänzungen betroffen werden können, wurde nach § 27c Abs. 2 LG i. V. m. § 29 Abs. 2 LG mit Schreiben vom 26. bzw. 30. August 2004 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Steinfurt, den 24. Januar 2005

gez. Kubendorff  
Landrat

### **Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG)**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 20. Dezember 2004 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die 3. Änderung dieses Landschaftsplanes gemäß § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Die Änderung im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Steinfurt, den 24. Januar 2005

gez. Kubendorff  
Landrat

gez. Gänslers  
Schriftführer

**Genehmigung (§ 28 LG)**

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes I Greve-  
ner Sande ist gemäß § 28 LG mit Verfügung vom  
heutigen Tage (AZ.: 51.2.2-1/ST-LPI) genehmigt  
worden.

Münster, den 14. April 2005

gez. Twenhöven  
Bezirksregierung Münster

**Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten,  
Einsichtnahme (§ 28a LG)**

Die Genehmigung der 3. Änderung dieses Land-  
schaftsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan  
auf Dauer während der Dienststunden von jeder-  
mann eingesehen werden kann und bei der über  
den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß  
§ 28a LG am 18. Mai 2005 ortsüblich amtlich be-  
kannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 30 Abs. 4 LG  
auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung  
der Verletzung von Verfahrens- und Formvor-  
schriften und von Mängeln des Abwägungsergeb-  
nisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3  
LG) hingewiesen worden.

Damit ist die 3. Änderung des Landschaftsplanes  
I Greveener Sande am 18. Mai 2005 in Kraft getre-  
ten.

Steinfurt, den 07. Juni 2005

gez. Kubendorff  
Landrat